

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtag läßt die Staatsregierung hier- neben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung und Ergänzung des Ge- setzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der

Oldenburg, 1896 September 15.

Grundstücke (Verkoppelung), nebst Motiven mit dem An- trage zugehen,

dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zu- stimmung erteilen zu wollen.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Nebenanlage zu Anlage 1.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

Artikel 1.

Die Bestimmung im Artikel 1, § 1 b des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b) selbst gegen den Widerspruch eines Theiles der Eigen- thümer (Art. 2 und 3), wenn die zusammen zu legenden Grundstücke in einer zusammenhängenden Fläche liegen und mindestens 10 Stück kultivirten oder 50 Stück unkultivirten Landes groß sind.

Bestehen die zusammen zu legenden Grundstücke theils aus kultivirtem, theils aus unkultivirtem Lande, so sind 5 Stück unkultivirtes Land 1 Stück kultivirtem Lande gleich zu rechnen.

Artikel 2.

Im Artikel 17, § 2 fällt das Wort „Torfmoore“ weg. Demselben § 2 treten als neuer Absatz folgende Bestimmungen hinzu:

Den Eigenthümern unkultivirter, zur Gewinnung von Brennmaterial im Betrieb (Anschnitt) befindlicher Moor- flächen kann zur Fortsetzung der Torfgewinnung auf ihrem in die Verkoppelungsmasse eingebrachten Areal die Nutzung einer ihren bisherigen Wirthschafts- und etwaigen Geschäfts- bedarf an Brennmaterial sicherstellenden Fläche für einen Zeitraum bis zu zwanzig Jahren vorbehalten werden.

Anlagen. XXVI. Landtag.

Ob und in welchem Umfange hierfür ein Bedürfniß anzuerkennen ist, entscheidet die Kommission nach Anhörung von Sachverständigen.

Der zugestandene Zeitraum beginnt mit dem 1. Januar des auf die erkannte Zulässigkeit der Verkoppelung (Ar- tikel 37) folgenden Jahres, und endigt, wenn die gänzliche Abtorfung schon vor der gesetzten Frist erfolgt, mit dem 1. Januar des auf die geschehene Abtorfung folgenden Jahres.

Der Untergrund wird in diesen Fällen von der Ver- koppelung nicht ausgeschlossen. Bei Abschätzung desselben ist das darauf ruhende Recht zur Abtorfung und zur Be- nutzung eines entsprechenden Trocken- und Lagerfeldes zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen finden auf Nießbräucher und Die- jenigen, welche auf den zu verkoppelnden Moorflächen lediglich Torfstichberechtigungen haben, sinngemäße An- wendung.

Artikel 3.

Der Artikel 39, § 3 erhält folgenden zweiten Absatz:

Sollen unkultivirte Moorflächen verkoppelt werden, so muß die Kommission nach Anhörung der Theilnehmer Bestimmung darüber treffen, ob und in welcher Weise die Moorflächen während des Verkoppelungsverfahrens genutzt werden dürfen.



Artikel 4.

Dem Artikel 54, § 1 wird folgender Zusatz gegeben:
Wenn jedoch Moorflächen zum Buchweizenbau verpachtet sind, so soll dem Pächter, sofern demselben nicht ein gleichwerthiges Ersatzstück aus der Verkoppelungsmasse überwiesen, oder ein sonstiges zweckentsprechendes Abkommen mit ihm getroffen werden kann, das Pachtland bis zum Ende der Pachtzeit, jedoch nicht über 8 Jahre hinaus, vom ersten Brennjahre an gerechnet, belassen werden.

Ob das Ersatzstück gleichwerthig ist, entscheidet die Kommission nach Anhörung von Sachverständigen.

Artikel 5.

Unter der Rubrik „Schlußbestimmungen“ des Abschnittes XIII wird vor Artikel 74 folgender Artikel 73a eingeschaltet:

Herstellung von Folgeeinrichtungen bei Moorverkoppelungen.

§ 1. Sind unkultivierte Moorflächen verkoppelt, so sind die Eigenthümer der Abfindungen auch nach beendetem Verfahren zur Herstellung und, soweit erforderlich, zur Unterhaltung der in dem Plan vorgesehenen Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der verkoppelten Fläche, als Wege, Wasserzüge u. s. w. verpflichtet.

§ 2. Zu diesem Zwecke haben dieselben vor Beendigung des Verfahrens durch einen nach dem Flächeninhalt ihres in die Verkoppelungsmasse gegebenen Moorareals zu berechnenden Mehrheitsbeschluß Bevollmächtigte und Ersatzmänner derselben zu wählen, deren Zahl vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt wird.

Der Ersatzmann vertritt den betreffenden Bevollmächtigten, wenn dieser verhindert ist, und tritt an dessen Stelle, wenn derselbe durch Tod oder aus sonstigen Gründen ausscheidet.

Bei eintretendem Bedarf ist eine Ergänzungswahl nach demselben Stimmverhältniß vorzunehmen.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus den im Artikel 43, § 5 angegebenen Gründen zulässig. Wer ohne solchen Grund eine Wahl ablehnt, oder ohne solchen das Amt niederlegt, oder der Verwaltung desselben sich thatsächlich entzieht, kann von der Kommission und nach Beendigung ihrer Wirksamkeit vom Amte mit einer Ordnungsstrafe bis zu sechszig Mark belegt werden.

§ 3. Die Bevollmächtigten und deren Ersatzmänner sind verpflichtet, bei der planmäßigen Durchführung der Folgeeinrichtungen den Anordnungen der Kommission bezw. des Amtes (§ 5) entsprechend mitzuwirken.

§ 4. In derselben Weise, wie die Bevollmächtigten, ist für die Kasse, aus welcher die Folgeeinrichtungen zu bestreiten sind, ein Rechnungsführer zu wählen, seine Vergütung festzusetzen, und wegen der etwa nöthigen Sicherheitsleistung das Erforderliche zu bestimmen.

§ 5. Die zur Ausführung der Folgeeinrichtungen erforderlichen Anordnungen, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten, die in der Verkoppelung ihren Grund haben, hat nach dem Aufhören der Wirksamkeit der Kommission (Artikel 50) das Amt zu treffen.

§ 6. Die Kosten der Folgeeinrichtungen werden gemäß Artikel 20, § 2 getragen.

Begründung.

Gemäß Artikel 17, § 2 des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) sind „Torfmoore“, worunter nach der bisherigen Auslegung des Gesetzes alle unkultivirten, Torf enthaltenden Moorflächen verstanden sind, von der Verkoppelung ausgeschlossen, sofern nicht deren Eigenthümer einwilligen, daß sie ganz oder theilweise in dieselbe hineingezogen werden.

Dieser Ausschluß der unkultivirten Torfmoore von der Einwirkung des Verkoppelungsgesetzes hat sich nach den gemachten Erfahrungen als dem Fortschritt einer nachhaltigen Kultivirung und Besiedelung dieser Moorflächen entschieden hinderlich erwiesen. Große zusammenhängende Moor Komplexe mit zerplitterten und unwirtschaftlich formirten Besitzverhältnissen sind in Folge dessen der Brandkultur, der dieser folgenden Unkultur und der Nutzung als Schafweide überlassen geblieben, weil die meisten unverhältnißmäßig langen und zu schmalen (bis zu 3,5 m Breite herabgehenden) Besitzstücke eine intensive Kultivirung nicht möglich erscheinen ließen, und eine zweckmäßige anderweitige Formirung solcher Besitztheile ohne das Mittel des Verkoppelungszwanges unausführbar erachtet werden mußte.

Nach den im Jahre 1878 angestellten, von dem Großherzoglichen statistischen Bureau in der Schrift „Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Ent-

wicklung u. s. w.“ mitgetheilten Ermittlungen hatten die unkultivirten Moorflächen derzeit eine Ausdehnung von 59390 oder rund 60000 ha.

Wie eine nähere Prüfung ergeben, hat hiervon mindestens ein Drittel, also rund 20000 ha, so unwirtschaftliche Besitzformationen, daß die einzelnen Stücke in ihrer Begrenzung und Belegenheit zu einander nur unter Anwendung eines Verkoppelungszwanges durch Mehrheitsbeschluß der Eigenthümer so umzugestalten sind, daß den Betheiligten mittelst der in der Neuzeit erprobten und bewährten Methoden hier eine nachhaltig rentirende landwirthschaftliche Nutzung ermöglicht wird.

Während die in den letzten Jahrzehnten technisch zweckmäßig getheilten Moore nur der Durchführung der Folgeeinrichtungen, also der Entwässerung und Wegbarmachung bedürfen, um der Kultivirung mit Erfolg erschlossen zu werden, bieten die lediglich zum Zweck des Buchweizenbaues und der Torfgewinnung im Anfange dieses Jahrhunderts regulirten Moore in der unverhältnißmäßig langen und schmalen Form der Besitzstücke den einzelnen Besitzern unüberwindliche Kulturhindernisse.

Hierher gehören beispielsweise die meisten Moore der Gemeinden des Sagerlandes, das Barfelder Moor, die sogenannten Reservemoore in der Feldmark der Stadt Bechta

und etliche in früherer Zeit getheilte Moordistrikte anderer Gemeinden.

Bei den Anlagen schiffbarer Hinterwieken sowie beim Ausbau des Westkanals in der Gemeinde Strücklingen hat die Erfahrung bereits gelehrt, daß, da eine Arrondirung der anliegenden Moorflächen nicht stattgefunden hat, dort Ansiedelungen auf so schmalen und kleinen Streifen entstanden sind, daß auf dem kultivirten abgetorften Untergrund die Ernährung einer Familie aus dem Landwirthschaftsbetrieb auf die Dauer als unmöglich sich erweisen wird.

Wenn nun der Staat, wie es vom Standpunkt der Landeskultur wünschenswerth erscheint, durch Uebernahme der technischen Leitung solcher genossenschaftlichen Kanalbauten auf seine Kosten und durch Gewährung von Beihilfen an die Genossenschaft die Kanalisation und Kolonisation dieser Moore fördern soll, so muß er im Interesse der Belegenheitsgemeinde und der Gesamtheit fordern, daß, soweit es die Verhältnisse zulassen, Hand in Hand mit der Anlegung solcher Genossenschaftskanäle die wirthschaftlich bessere Formirung der betheiligten Besitzstücke gesichert werde.

Aber auch in manchen anderen Mooren, die nach Lage der Verhältnisse durch Schiffahrtskanäle nicht erschlossen werden können, läßt sich durch Herrichtung gemeinjamer Hauptwasserzüge und gehöriger Zufuhrwege eine intensive landwirthschaftliche Kultivirung durchführen, wenn hier nur zuvörderst im Wege des Verkoppelungsverfahrens gehörig arrondirte Flächen gebildet werden.

Diese Erwägungen haben zu der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs eines Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zu dem Verkoppelungsgesetz vom 27. April 1858 geführt.

Im Einzelnen wird zur Erläuterung der betreffenden Gesetzesbestimmungen Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Nach dem Wortlaut und nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. April 1858 erscheint es zweifelhaft, ob schon auf Grund dieses Gesetzes lediglich unkultivirte Ländereien gegen den Widerspruch eines Theils der Eigenthümer verkoppelt werden können. Diesen Zweifel soll Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs beseitigen.

Die hier für die Zulässigkeit der Verkoppelung angenommene Norm, daß 5 Zück unkultivirtes Land 1 Zück kultivirtem Lande gleichzurechnen sind, entspricht dem für die Beschlußfassung derselben (Artikel 2 des citirten Gesetzes) maßgebenden Verhältniß.

Zu Artikel 2.

Der Wegfall des Wortes „Torfmoore“ im § 2 des Artikels 17 des Gesetzes vom 27. April 1858 hat zur Folge, daß alsdann die Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes und des aufgestellten Gesetzentwurfs auf die Verkoppelung der unkultivirten Hoch- und Untermoorflächen Anwendung finden werden.

Sowohl jenes Gesetz wie der hier fragliche Gesetzentwurf gehen davon aus, daß der Untergrund stets ganz mit verkoppelt wird, also bei der Verkoppelung von Moor-

flächen auch dann, wenn dieselben mit besonderen Torfstichgerechtigkeiten belastet sind, oder den Eigenthümern zc. noch für eine gewisse Zeit die Torfnutzung auf ihrem zur Verkoppelung kommenden Areal belassen wird.

Was nun die Bestimmung des Artikels 2, betreffend die Gewährung einer Uebergangsnutzung an die Eigenthümer der zu verkoppelnden unkultivirten Moorflächen, anlangt, so besitzen dieselben in den Vorschriften des Artikels 18, § 2 c, d, f und g eine starke Garantie dafür, daß sie aus der Verkoppelungsmasse möglichst ein Areal von gleicher Gattung und Größe in mindestens gleich günstiger, wenn nicht günstigerer Belegenheit, wie das abgetretene, erhalten, und es wirft sich deshalb die Frage auf, ob die aufgenommene Bestimmung überall noch erforderlich ist. Dies dürfte aber zu bejahen sein. Die Verkoppelung kann leicht, ohne daß sich dies ganz wird vermeiden lassen, bei dem einen oder anderen Interessenten eine Störung seines Betriebes mit sich bringen. Mancher wird seinen Torfstich auf einem anderen Areal einrichten müssen, als wo er ihn bisher betrieben hat; er wird zu dem Zweck dort das passende Moor dazu ausfindig zu machen, sich die nöthige Zuwegung dahin sowie die erforderliche Abwässerung zu schaffen und im Fall eines größeren Torfgewinnungsbetriebes, z. B. für eine Ziegelei, vielleicht noch besondere Veranstaltungen auf dem Moore zu treffen haben.

Um ihn nun in der ungestörten Fortsetzung seines Betriebes durch das Verkoppelungsverfahren in keiner Weise zu behindern, erscheint es billig, daß einem Interessenten in solcher Geschäftslage, falls dafür ein Bedürfniß vorliegt, die Nutzung einer seinen bisherigen Wirthschafts- und etwaigen Geschäftsbedarf an Brennmaterial sicherstellenden Fläche auf seinem in die Verkoppelungsmasse eingebrachten Areal für eine bestimmte Uebergangszeit belassen wird.

Durch die Bemessung dieser Uebergangszeit bis zu 20 Jahren dürfte dem Bedürfniß genügend Rechnung getragen werden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfniß für die Gewährung einer derartigen Uebergangsnutzung an Einzelne, die dies beantragen, anzuerkennen ist, sowie die Bestimmung der Größe und Belegenheit der auszuscheidenden Fläche muß, wenn über diese Punkte keine Einigung mit den Betheiligten zu erzielen ist, der Verkoppelungskommission, die vor Abgabe der Entscheidung Sachverständige zu hören hat, mit Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, vorbehalten werden. Würde man den einzelnen Interessenten das Recht einräumen, Größe und Belegenheit des betreffenden Areals einseitig zu bestimmen, so würde man dadurch das ganze Verkoppelungsverfahren gefährden.

Den „Eigenthümern“ des Artikels 2 stehen, ohne daß dies ausdrücklich erwähnt zu werden braucht, gemäß Artikel 2, § 2 des Gesetzes vom 27. April 1858 die Inhaber erblicher Nutzungsrechte (Erbpächter) gleich. Aber auch Nießbräuchern und Torfstichberechtigten, das heißt Denjenigen, die auf den zur Verkoppelung kommenden Besitztheilen lediglich das Recht des Torfstichs ohne irgend welchen Anspruch an den Untergrund besitzen, muß aus



den oben angeführten, in gleicher Weise auf sie zutreffenden Gründen eine billige Uebergangsnutzung eingeräumt werden, und es rechtfertigt sich deshalb der Schlußsatz dieses Artikels.

Die vielfach vorkommenden Torfstichgerechtigkeiten finden im Uebrigen durch die Vorschriften der Artikel 20, § 4 Absatz 2 und 55, § 2 des Gesetzes vom 27. April 1858 in folgender Weise ihre Regelung, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind.

a. Die Berechtigten sind mit einer eigenen Moorfläche an der Verkoppelung theilhaft und haben außerdem auf dem ebenfalls zur Verkoppelung kommenden Moorpfand eines Dritten eine Torfstichgerechtigkeit. Dies ist der Fall, auf den Artikel 20, § 4 cit. zutrifft, und der dahin geregelt wird, daß die Berechtigung an dem fremden Moore gegen Entschädigung aufzuheben ist. Hierin dürfte für den Berechtigten keine Härte liegen, da er für sein eigenes in die Verkoppelungsmasse eingebrachtes Moor ein entsprechendes Areal wiedererhält, und ihm die Entschädigung für seine aufgehobene Berechtigung in der Weise gewährt werden wird, daß er im Ganzen eine um so größere Fläche aus der Masse bekommt.

b. Die Berechtigten haben auf dem zur Verkoppelung gelangenden Areal nur ein Torfstichrecht. Da letzteres ein bloßes Servitutrecht ist, so gelten sie in diesem Falle, wie aus Artikel 2, § 2 des Gesetzes zu entnehmen, nicht als Theilnehmer der Verkoppelung im Sinne des Artikels 20, § 4 Absatz 2 cit., und es kommen daher in Bezug auf diese Verhältnisse nicht die Bestimmungen dieses Artikels, sondern des Artikels 55, § 2 zu Raum. Danach aber bleiben die Torfstichberechtigungen unverändert auf dem bisherigen Moore haften, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf ein anderes Moor, etwa das dem Servitutverpflichteten zu Theil werdende neue Areal übertragen werden können und nicht etwa in Folge der Regelung der Verkoppelungsfläche (durch Vereinbarung bezw. Entschädigung im Falle des Artikels 20, § 4 cit.) wegfallen.

Hiermit dürften die Rechte der Inhaber von Torfstichberechtigungen nach allen Seiten hin genügend gewahrt sein, und es bedarf daher in Bezug auf dieselben, abgesehen von dem Schlußsatz des Artikels 2, weiterer Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht.

Zu Artikel 3.

Da die Nutzung eines Moores entweder die Substanz desselben verringert (durch Torfgraben) oder verschlechtert (durch Buchweizenbau), so ist es unbedingt nothwendig, daß sofort bei Beginn des Verkoppelungsverfahrens Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die einzelnen zu verkoppelnden Moorflächen während des Verfahrens genutzt werden dürfen. Diese Maßnahmen, wie bei Ackerländereien im Artikel 39, § 3 des Verkoppelungsgesetzes mit Rücksicht auf die Sicherung einer ordnungsmäßigen Bestellung und Düngung derselben ge-

schehen, dem Beschluß der Mehrheit der Interessenten zu überlassen, erscheint um deswillen bedenklich, weil eine zufällige Mehrheit leicht Beschlüsse fassen kann, welche eine zweckmäßige Durchführung der Verkoppelung sehr erschweren und den Werth derselben herabdrücken.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzentwurf die zu treffenden Bestimmungen der Verkoppelungskommission vorbehalten und dabei vorgeesehen, daß darüber die Interessenten zu hören sind. Diese Regelung möchte um so weniger zu beanstanden sein, als der Kommission im weiteren Verfahren (z. vergl. Artikel 46, § 6) auch die Aufstellung des Verkoppelungsplans obliegt, und gegen ihre Anordnungen immer Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, offen steht.

Es wird noch besonders hervorgehoben, daß die hier behandelte Zusatzbestimmung zu Artikel 39, § 3 sich auf die unter Artikel 2 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs beordneten Verhältnisse nicht bezieht.

Zu Artikel 4.

Der § 1 des Artikels 54 des Gesetzes von 1858 stellt in Bezug auf Pachtverhältnisse den Grundsatz auf, daß das vom Verpächter in die Verkoppelungsmasse eingebrachte Land aus der Pacht fällt, und das statt dessen neu erworbene dafür wieder eintritt. Dieser Grundsatz läßt sich, wenn zum Buchweizenbau verpachtete Moorflächen mit verkoppelt werden, ohne erhebliche Schwierigkeiten und Härten für den Pächter nicht durchführen.

Derartige Verhältnisse erfordern vielmehr wegen ihrer Eigenartigkeit eine besondere Beordnung. Zum Buchweizenbau pflegen Moorflächen auf eine je nach dem Abkommen der Kontrahenten bestimmte Anzahl von Jahren verpachtet zu werden, und es wird dabei in der Regel ausgemacht, daß der Pachtpreis in den ersten drei Jahren der Pachtperiode ratenweise zu entrichten ist. Naturgemäß nimmt die Ertragsfähigkeit einer solchen Fläche mit jedem Brennjahre ab, so daß beispielsweise ein Moorpfand, das im ersten oder zweiten Jahre zum Buchweizenbau genutzt wird, einen bedeutend größeren Werth hat, als dasjenige, das schon fünf oder sechs Jahre nach einander gebrannt ist.

Erhält nun der Verpächter ein gleichwerthiges Ersatzstück mit dem abgetretenen aus der Verkoppelungsmasse, etwa statt seines bisherigen erst einmal gebrannten Areals ein bereits im fünften Brennjahre stehendes, so kann dem Pächter des ersteren billiger Weise nicht zugemuthet werden, daß er fortan die zweite minderwerthigere Fläche in Pacht nimmt und sich dafür in Geld entschädigen läßt, zumal er auch den Pachtpreis für die erstgedachte Fläche in vielen Fällen schon für die ganze Pachtperiode bezahlt haben wird. Es erübrigt daher nur, wie in dem Gesetzentwurf geschehen, die Pachtverhältnisse der zum Buchweizenbau ausgegebenen Moorflächen besonders und zwar dergestalt zu regeln, daß dem Pächter das Pachtland bis zum Ende der Pachtzeit belassen werden muß, wenn ihm nicht aus der Verkoppelungsmasse wieder ein gleichwerthiges Ersatzstück zu Theil werden, oder ein sonstiges gütliches Abkommen mit ihm getroffen werden kann.

Damit aber der einzelne Moorbesitzer, der vielleicht mit der Verkoppelung nicht einverstanden ist, es nicht in der



Hand hat, dieselbe dadurch zu erschweren, daß er kurz vor erkannter Zulässigkeit des Verfahrens seine innerhalb des Verkoppelungskomplexes liegenden Placken auf eine ungebührlich lange Reihe von Jahren zum Buchweizenbau verpachtet, ist die Festsetzung einer Frist unerlässlich, über welche hinaus dem Pächter das Pachtland nicht belassen werden darf. Die Bemessung derselben bis zu acht Jahren, vom ersten Brennjahre an gerechnet, entspricht dem Zeitraum, über den hinaus regelmäßig Moorflächen zum Buchweizenbau nicht verpachtet werden.

Zu Artikel 5.

Das Gesetz vom 27. April 1858 enthält keinerlei Vorschriften über die Herstellung der Folgeeinrichtungen der verkoppelten Grundstücke. Derartige Bestimmungen sind bei der Verkoppelung von Acker- und Wiesenländereien auch füglich zu entbehren, weil alle erforderlichen Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten, als Wege, Wasserzüge u. s. w. hier schon während des Verfahrens sich ausführen lassen und regelmäßig auch ausgeführt werden.

Anderes liegt die Sache aber bei der Verkoppelung unkultivirter Moore. Bei diesen können die im Verkoppelungsplane vorgesehenen Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten, ähnlich wie bei der Theilung der Moormarken und Gemeinheiten, nur allmählich und schrittweise hergestellt werden, und es wird die gänzliche Fertigstellung derselben naturgemäß eine Reihe von Jahren beanspruchen, weil vielfach die Moore erst durch gehörige Abwässerung gefenkt werden müssen, bevor die Ausführung jener Folgeeinrichtungen, beispielsweise die Anlegung von Wegen, überhaupt möglich ist. Außerdem würde die Fertigstellung derselben in kürzester Frist enorme Kosten verursachen, die, wenn langsam damit vorgegangen wird, sich auf einen größeren Zeitabschnitt vertheilen und damit weniger fühlbar werden.

Um nun die planmäßige Durchführung der Folgeeinrichtungen zu sichern, könnte man geneigt sein, das Verkoppelungsverfahren bis zur gänzlichen Herrichtung derselben anhängig sein und die Verkoppelungskommission demgemäß bis dahin auch in Funktion zu lassen. Allein das Verfahren würde damit ungebührlich in die Länge gezogen werden, und dies wird, wenn irgend möglich, zu vermeiden sein, umso mehr, als sich ohnedies in anderer einfacher Weise die nachhaltige Durchführung der nöthigen Folgeeinrichtungen sicherstellen läßt.

Dies geschieht auf dem im Artikel 5 eingeschlagenen Wege in der Weise, daß, nachdem zunächst die Verpflichtung der Verkoppelungsinteressenten zur Herstellung und, soweit erforderlich, zur Unterhaltung der planmäßig bestimmten Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten auch nach beendetem Verfahren festgestellt ist, die Funktionen der Kommission mit dem Aufhören ihrer Wirksamkeit auf das Amt übertragen werden, und daß der Kommission bezw.

dem Amte nach beendetem Verfahren von den Interessenten vor dessen Beendigung zu wählende Bevollmächtigte zur Seite gestellt werden, die bei der Durchführung der Folgeeinrichtungen den Anordnungen der Kommission bezw. des Amtes entsprechend mitzuwirken haben.

Die Funktion der Kommission erlischt nach Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 1858 mit Ablauf von drei Jahren nach vollzogener Ueberweisung der Abfindungen, und es hat demnach von diesem Zeitpunkte an das Amt die nöthigen Anordnungen wegen Herstellung der Folgeeinrichtungen zu treffen, sowie diejenigen Streitigkeiten, die in der Verkoppelung ihren Grund haben, zu entscheiden. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Amtes steht den Betheiligten die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Im § 1 des fraglichen Artikels 5 ist nicht bestimmt, wie lange die Interessenten die planmäßig vorgesehenen Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten, soweit erforderlich, zu unterhalten haben. Dieser Zeitpunkt läßt sich nicht allgemein von vornherein festlegen, und es dürfte dies auch nicht nöthig sein, da derselbe sich von selbst ergibt.

Was zunächst solche gemeinschaftliche Anstalten betrifft, die auf gemeinsame Kosten der Interessenten hergerichtet sind, und nach ihrer Bedeutung später öffentliche Einrichtungen (öffentliche Wege und Wasserzüge) werden müssen, so wird nach gehöriger Herstellung derselben deren Ueberweisung an die betreffende Gemeinde bezw. Weggenossenschaft nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Wege- und Wasserordnung zu veranlassen sein. Mit der Ueberweisung an die Gemeinde u. hört die Unterhaltungslast für die Verkoppelungsinteressenten auf.

Diejenigen Einrichtungen dagegen, die keine so allgemeine Bedeutung haben, daß sie demnächst zu öffentlichen Einrichtungen zu machen sind, deren Ausführung aber trotzdem unbedingt erforderlich ist (z. B. die Anlegung von Grenzgräben, weil dieselben den oberliegenden Grundstücken behufs Abwässerung Vorfluth zu schaffen haben), werden, falls sie nach Bestimmung des Planes von Einzelnen (z. B. den Anliegern) auf eigene Kosten herzurichten sind, von denselben auch sofort zu unterhalten sein, während in dem Falle, wo die Herstellung plangemäß auf gemeinschaftliche Kosten geschieht, den Betheiligten die Unterhaltung durch die Kommission bezw. das Amt von einem geeigneten Zeitpunkte an, etwa mit der Abnahme, überwiesen werden wird.

Es mag schließlich noch besonders hervorgehoben werden, daß, wenn im § 1 dieses Artikels in Bezug auf die Verkoppelung unkultivirter Moorflächen die Verpflichtung der Interessenten zur Ausführung der Folgeeinrichtungen auch nach beendetem Verkoppelungsverfahren statuiert ist, damit nicht hat ausgesprochen werden sollen, daß im Falle der Verkoppelung anderer Grundstücke diese Verpflichtung nach Beendigung des Verfahrens für die Betheiligten nicht mehr bestehen solle.



Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach dem von dem geehrten Landtage genehmigten Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums für die Finanzperiode 1894/96 waren im § 38 als „Zuschuß für die zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule zu erweiternde jetzige Baugewerkschule“

44 800 *M* für das Jahr 1894 und je 10 000 *M* für die Jahre 1895 und 1896 bewilligt, mit dem Bemerkten:

„Zuschuß jährlich 10 000 *M* unter der Voraussetzung, daß Seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß von mindestens 2500 *M* jährlich geleistet wird. Außerordentliche Ausgabe von 17 000 *M* für 1894 für Erwerbung des Grundstücks der Baugewerkschule und von 17 800 *M* desgleichen für Erweiterungsbauten.“

Nachdem die Voraussetzung, daß Seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß geleistet werde, nicht eingetreten war, hat der geehrte Landtag im Jahre 1895 — cfr. Schreiben vom 23. März 1895 — sich damit einverstanden erklärt:

„1. daß der in dem § 38 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums als Zuschuß für die Errichtung einer Baugewerk- und Maschinenbauschule für die Jahre 1895 und 1896 eingestellte Betrag von je 10 000 *M* zur Verwendung komme, wenn von einer Gemeinde im Herzogthum ein Zuschuß von mindestens 2500 *M* jährlich zu der fraglichen Anstalt geleistet wird, und

2. daß außer den bewilligten 34 800 *M* der für das Jahr 1894 bewilligte Zuschuß von 10 000 *M* sowie etwaige Ersparungen an dem Zuschusse für das Jahr 1895 für die Kosten des Grunderwerbs und des Baues der Baugewerk- und Maschinenbauschule mit zur Verwendung gelangen.“

Nachdem Seitens der Stadt Varel der zur Bedingung gestellte Zuschuß von jährlich 2500 *M* angeboten war, und dieselbe sich außerdem zur unentgeltlichen Hergabe eines Bauplatzes bereit erklärt hatte, ist die Errichtung der fraglichen Anstalt in der Stadt Varel beschlossen worden.

Es erschien nun der Staatsregierung empfehlenswerth und billig, dem Architekten Diesener, dem früheren Besitzer der Baugewerkschule in Oldenburg und zukünftigen Leiter der fraglichen Anstalt in Varel, die Ausführung des Baues der Schule zu übertragen und demselben durch den ihm dadurch zufließenden Unternehmergewinn eine gewisse Entschädigung zu gewähren für die offenbaren und erheblichen Nachtheile, welche derselbe durch die seit drei Jahren geführten Verhandlungen mit ihm erlitten hatte, indem er hierdurch abgehalten wurde, die von ihm seiner Zeit beabsichtigte Vergrößerung seiner Anstalt in Oldenburg zur Ausführung zu bringen, wodurch er die Zahl seiner Schüler würde verdoppelt haben können. Als wesentliches Moment für die Uebertragung des Baues an den Architekten Diesener trat sodann noch hinzu, daß nur bei

diesem Verfahren der Bau noch im Jahre 1895 ausgeführt und der Winterkursus zum 1. November in Varel eröffnet werden konnte, da bei der Uebertragung des Baues an einen anderen Unternehmer in General-Entreprise oder bei Uebertragung des Baues an Einzelunternehmer der Beginn desselben um 6 bis 8 Wochen hätte verschoben werden müssen und damit die Möglichkeit entfallen wäre, den Bau rechtzeitig herzustellen.

Nach dem von der Großherzoglichen Baudirektion aufgestellten Plan und Kostenanschlag beliefen sich die Kosten des Baues auf 38 000 *M*, wobei indessen nach Erklärung dieser Behörde zu berücksichtigen war, daß bei Uebertragung des Baues an den Architekten Diesener dieser bei solchem Preise nicht so viel verdienen werde, als es bei den in der Regel als Unternehmer eintretenden Handwerksmeistern der Fall sei.

Bei der hervorgehobenen Sachlage und im Hinblick auf die angeführten erheblichen Billigkeitsgründe erschien es der Staatsregierung gerechtfertigt, dem Architekten Diesener den Bau der Schule für 38 000 *M* zu übertragen und demselben außerdem eine Summe von 2000 *M* als einen angemessenen Unternehmergewinn gegen Uebernahme allen und jeden Risikos und ohne Zulassung von Uebersehreitungen zuzubilligen.

Der von dem Architekten Diesener unter Aufsicht der Großherzoglichen Baudirektion ausgeführte Bau ist rechtzeitig zur vollen Zufriedenheit vollendet und von der Großherzoglichen Baudirektion als gut abgenommen.

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle, soweit erforderlich, nachträglich seine Zustimmung dazu ertheilen, daß dem Architekten Diesener für den Bau der Großherzoglichen Baugewerk- und Maschinenbauschule zu Varel außer dem im Kostenanschlage für diesen Bau festgesetzten Preis von 38 000 *M* eine Summe von 2000 *M* als Unternehmergewinn zugebilligt worden ist.

Als im Monat April 1895 die Schule in ihrer erweiterten Form ins Leben gerufen war und die Ueberführung derselben zum 1. November desselben Jahres nach Fertigstellung des neuen Schulhauses nach Varel in Aussicht stand, wurde dem Architekten Diesener die Auszahlung des vollen staatlichen Jahres-Zuschusses für das Schuljahr 1895/96 unter der Voraussetzung zugesichert, daß auch Seitens der Stadt Varel die Auszahlung des vollen Zuschusses zum Betrage von 2500 *M* für das Schuljahr 1895/96 erfolgen werde. Nachdem die Zahlung Seitens der Stadt Varel stattgefunden hatte, ist die Auszahlung der 10 000 *M* für das Schuljahr 1895/96 an den p. Diesener verfügt. Dabei ist die Staatsregierung von der Annahme ausgegangen, daß der bewilligte Jahreszuschuß von 10 000 *M* als für das Schuljahr April 1./März 31

und nicht für das Kalenderjahr bewilligt anzusehen sei, wie dies auch der Analogie der Bewilligung für die Ackerbauschule in Cloppenburg und für die frühere Landwirthschaftsschule in Varel entspricht. Diese Annahme wird noch dadurch unterstützt, daß der volle Jahreszuschuß für 1895 von dem Landtage bewilligt worden ist, trotzdem bei der Bewilligung des Zuschusses für 1895 — Schreiben vom 23. März 1895 — es schon feststand, daß die neue Schule zum 1. Januar 1895 nicht mehr ins Leben gerufen werden

konnte. Da es indessen möglich ist, daß Zweifel über die vorstehende Auffassung der Staatsregierung bestehen, stellt dieselbe ergebenst anheim:

der geehrte Landtag wolle, soweit erforderlich, seine nachträgliche Zustimmung zur Zahlung des vollen Jahresbetrages des für das Jahr 1895 zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule im Herzogthum bewilligten Jahreszuschusses von 10000 M für das Schuljahr April 1895/96 erteilen.

Oldenburg, 1896 September 15.

Staatsministerium.

Danjen.

Stein.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums werden hieneben die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen für die Finanzperiode 1891/93 überreicht, und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen A¹ und ², für das Fürstenthum Lübeck in der Anlage B, für das Fürstenthum Birkenfeld in der Anlage C.

Dabei hat das Staatsministerium Folgendes hervorzuheben:

A. Herzogthum Oldenburg.

Die unter A¹ und ² anliegenden Nachweisungen sind in derselben Form, wie diejenigen für die Finanzperiode 1888/90 aufgestellt worden.

Aus der letztgenannten, eine Vergleichung der Voranschlagssummen mit den Rechnungsergebnissen für die einzelnen Jahre und Paragraphen gewährenden Nachweisung ergibt sich bezüglich der Einnahmen, daß die wirklichen Einnahmen die veranschlagten in den §§ 1, 2 und 4 um im Ganzen 77 307 *M.* 60 *S.* überschritten haben, während im § 3 4480 *M.* weniger als veranschlagt zu vereinnahmen gewesen sind.

In Betreff der bedeutenden Mehreinnahmen bei den §§ 1 und 4 ist zu bemerken, daß die Mehreinnahme bei § 1 darin ihren Grund hat, daß bei der Aufstellung des Voranschlags für 1891/93 die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1890 noch zu erwartenden Einnahmen geschätzt werden mußten und diese Schätzung gegenüber dem demnächstigen Rechnungsergebnisse nicht völlig zutreffend gewesen ist, und daß zu § 4 im Jahre 1893 zwei außergewöhnlich große Ablösungskapitalien mit zusammen 53 910 *M.* 50 *S.* für zwei auf Antrag der Verpflichteten zur Ablösung gekommene Erbpachtpöste zum Betrage von 1151 *M.* 77 *S.* bezw. 1044 *M.* 65 *S.* zu vereinnahmen gewesen sind.

Was sodann die Ausgaben anbelangt, so geht aus der Anlage A² hervor, daß die wirklichen Ausgaben sich um 16 170 *M.* 51 *S.* niedriger gestellt haben, als die veranschlagten. Eine Mehrausgabe ist nur vorgekommen bei § 3, Ziffer 6 von 294 *M.* 78 *S.*, welche jedoch in den Minderausgaben zu § 3, Ziffer 1 bis 5 ihre Deckung findet.

Die Hauptbücher der Staatsgutskapitalienkasse für die Jahre 1891/93 werden, falls dies gewünscht werden sollte, dem geehrten Landtage vorgelegt werden.

In Betreff des veräußerten Staatsgutes wird bemerkt, daß die Zustimmung des Landtages, soweit solche erforderlich war und nicht bereits vorlag, zu den sämtlichen Veräußerungen in dem unter Nr. 42 der Anlage 258, Seite 765 der Verhandlungen des 25. Landtags abgedruckten Schreiben

Oldenburg, 1896 September 15.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Anlagen. XXVI. Landtag.

2

des Landtags an das Staatsministerium vom 7. März 1894, betreffend die in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis dahin 1893 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, erteilt worden, und gilt diese Bemerkung nicht allein für das Herzogthum Oldenburg, sondern auch in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld (mit Ausnahme der in der Anlage B unter I A., Ordnungs-Nr. 16 bis 19 und in der Anlage C unter A¹, Ordnungs-Nr. 16 und 17 aufgeführten Veräußerungen, welche in dem dem Landtage vorzulegenden Veränderungs-Verzeichnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. Dezember 1894 mit enthalten sind, der Landtagszustimmung übrigens gesetzlich nicht bedürfen, weil sie zum Hausbau bezw. zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten gesehen sind).

B. Fürstenthum Lübeck.

Nach der Anlage 10 Seite 185 der gedruckten Verhandlungen des 24. Landtags beschränkten sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden konnten. Eingekommen sind an Kaufgeldern 23 958 *M.* 40 *S.* und an Ablösungsgeldern 39 549 *M.* 25 *S.*

Von dem zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Insten bewilligten Kredite von 50 000 *M.* sind pro 1891/93 nach II A der Anlage B 28 149 *M.* 77 *S.* verausgabt worden, während von dem für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondierung der Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien bewilligten Kredite von 50 000 *M.* nach II B derselben Anlage Nichts verwendet worden ist, weil sich eine passende Gelegenheit zum Erwerbe derartiger Grundstücke nicht geboten hat.

Der Bestand der aus der Staatsgutskapitalienkasse bei Privatpersonen zinstragend belegten Kapitalien betrug am Schlusse des Jahres 1893 197 440 *M.* und hat sich derselbe mithin seit Ende 1890, wo er 116 720 *M.* betrug, um 80 720 *M.* vermehrt.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Nach der vorstehend unter B gedachten Anlage 10 der Landtagsverhandlungen konnten pro 1891/93 bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden. An Kaufgeldern für verkaufte Staatsgrundstücke sind 3171 *M.* 28 *S.* eingekommen und von den für den Ankauf von Staatsgrundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen bewilligten 18 000 *M.* sind 17 783 *M.* 80 *S.* zur Verwendung gekommen.



Nebenanlage A¹ zu Anlage 3.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

Ordn.- Nr.		M	S
	Nach der Nachweisung für die Jahre 1888/90 hatte die Staatsgutskapitalienkasse, einschließlich des Kassenbestandes des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten, am Schlusse des Jahres 1890 einen Kassenbestand von	252 783	82
	In der Finanzperiode 1891/93 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	I. Einnahmen.		
	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsatze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt.		
1.	Für das an die Stadt Jever verkaufte Stück Land am alten Markt zu Jever.	63	40
2.	" den an den Kaufmann Harms zu Dedesdorf und den Hausmann H. W. Böger zu Wiemsdorf verkauften westlichen Theil des herrschaftlichen Stuhls in der Dedesdorfer Kirche	285	—
3.	" den an den Gemeinde-Vorsteher Stühmer zu Hammelwarden und Genossen verkauften sog. herrschaftlichen Stuhl in der Hammelwarder Kirche	240	—
4.	" die vom Elisabethgroden zur Weiterführung der Eisenbahn Jever-Carolinensiel bis an das Carolinensiel er Außentief abgetretenen, in der Flur 1 der Gemeinde Middoge belegenen Flächen von den Parzellen 245/2, 2 und 243/2, groß zusammen 1 ha 37 ar 4 qm	2 055	60
5.	" den zu desgleichen abgetretenen, noch nicht katastrirten Anwachs der unter Ordnungs-Nr. 4 genannten Parzelle 243/2, groß 1 ha 7 ar 70 qm	807	75
6.	" die an den Bootsbauer Diedrich Focke zu Mosen verkaufte 26 ar 76 qm große Anwachsfläche von den dem Staate zugefallenen Anwachsflächen in der Weser	26	76
7.	" die an denselben und den Bootsbauer P. F. A. Focke zu Bardenfleth verkaufte 1 ar 61 qm große Anwachsfläche von desgleichen	1	61
8.	" die an den Schiffsbaumeister Jürgens zu Elsfleth verkaufte 3 ar 28 qm große Anwachsfläche von desgleichen	3	28
9.	" die an den Dr. med. Steenten dajelbst verkaufte 2 ar 22 qm große Anwachsfläche von desgleichen	2	22
10.	" die an M. G. Wessels Erben zu Vienen verkauften, zusammen 9 ar 72 qm großen Anwachsflächen von desgleichen	121	50

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>§</i>
11.	Für die an W. Rückens daselbst verkaufte 17 ar 72 qm große Anwachsfläche von des- gleichen	221	50
12.	" die an Gerd Heye daselbst verkaufte 35 ar 99 qm große Anwachsfläche von des- gleichen	359	90
13.	" die an denselben verkaufte 81 ar 21 qm große Anwachsfläche von desgleichen	1 015	12
14.	" die an F. D. Hinrichs daselbst verkauften, zusammen 89 ar 40 qm großen Anwachs- flächen von desgleichen	1 092	65
15.	" die an Albert Büsing daselbst verkaufte 36 ar 4 qm große Anwachsfläche von des- gleichen	450	50
16.	" die an Chr. H. Schäffer verkauften, zusammen 20 ar 47 qm großen Anwachsflächen von desgleichen	170	08
17.	" die an Gerriet Peter Claaßen daselbst verkaufte 5 ar 95 qm große Anwachsfläche von desgleichen	41	65
18.	" die an Bernhard Hansing daselbst verkaufte 37 ar 80 qm große Anwachsfläche von desgleichen	465	—
19.	" die an Carl Meynaber zu Esfleth verkaufte 10 ar 12 qm große Anwachsfläche von desgleichen	70	84
20.	" die an denselben verkauften, zusammen 56 ar großen Anwachsflächen von desgleichen	511	79
	Summa	8 006	15
	B. Für veräußerte Forstorte.		
21.	Für die zu Hundsmühlen belegenen Staatsforsten zur Größe von 57 ha 27 ar 5 qm, verkauft an den Fabrikanten und Gutsbesitzer H. V. Meyer zu Oldenburg für im Ganzen 64 237 <i>M</i> , Abschlagszahlung für 1891	3 000	—
22.	Abschlagszahlung für 1892 für dieselben Staatsforsten	3 000	—
23.	desgl. 1893	3 000	—
24.	Für das an den Zeller Johann Gerhard Haare zu Oldendorf verkaufte 11 ar 40 qm große Wegestück Flur 16 Parzelle 169/340 Art. 189 der Mutterrolle der Ge- meinde Lastrup	20	—
	Summa	9 020	—
	C. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen.		
25.	Für abgelöste Geldrenten	118 767	63
	D. Unbestimmte Einnahmen. Nichts.		
	E. Eingehende Kapitalien. Nichts.		
	Zusammenstellung der Einnahmen.		
2.	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staats- grundgesetzes unterliegt	8 006	15
3.	B. Für veräußerte Forstorte	9 020	—
4.	C. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen	118 767	63
5.	D. Unbestimmte Einnahmen	—	—
5a.	E. Eingehende Kapitalien	—	—
	Summa der Einnahmen	135 793	78
	Dazu der obige Kassebestand von	252 783	82
	Zusammen	388 577	60



Ordn.- Nr.		M	S
II. Ausgaben.			
A. Voranschuß. Nichts.			
B. Für Erwerbung neuer Staatsgüter. Nichts.			
C. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter.			
1.	a. Für die Besteinung der Querwege im Adelheids- und Petersgroden	4 015	90
2.	b. Für den Betrieb des Dampspflugs Dabei wird bemerkt, daß zum Ersatze der durch die Umwühlung einzelner Privatgrundstücke mittelst des Dampspflugs entstandenen Ausgaben angemessene Vergütungen von den betreffenden Grundbesitzern erhoben und solche zur Deckung der Ausgaben des Dampspflugbetriebs überhaupt mit verwendet worden sind.	89 863	30
3.	c. Zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Flächen	106 294	16
4.	d. Für die Anfertigung eines Wirthschaftsplanes für die Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg	40 904	34
5.	e. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	2 517	29
6.	f. Zur Verstärkung der Sommerdeiche der Heerdstelle auf dem Harrierjande	6 894	78
Summa		250 489	77
D. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen.			
7.	An den Chauffewärter Hinrich Lübben und Ehefrau in Vorbeck für die Parzellen 71 und 72 der Flur 25 der Gemeinde Wieselstede, groß zusammen 1 ha 45 a 06 qm	1 500	—
8.	" den Hausjohn Johann Gerhard Barkemeyer in Sandhatten für die Parzelle 49 der Flur 8 der Gemeinde Hatten, groß 2 ha 89 a 02 qm	317	92
9.	" den Anbauer Johann Hinrich Oltmanns in Dingsfelde, für einen Landstreifen von dessen in der Flur 21 der Gemeinde Wieselstede belegenen Parzellen 352/97, 317/287, 319/287 und 320/287 zur Größe von 47 a 27 qm	189	08
10.	" den Hausmann Arend Disting in Sandhatten für die Parzelle 68 der Flur 8 der Gemeinde Hatten und einen Theil der Parzelle 72 daselbst, groß zusammen 20 ha 80 a 82 qm	2 184	86
11.	" den Kaufmann Ludwig Dieckhaus in Papenburg für die Parzellen 101 der Flur 20 der Gemeinde Essen, groß 26 a 50 qm	50	—
12.	" die Stadt Cloppenburg für ein Stück von dem Wegareal am Garreler Wege, groß 1 ha 53 a 17 qm	183	80
Summa		4 425	66
Da. Zum Ankauf der Hegeler'schen Grundstücke in den Gemeinden Huntlojen und Großenkneten und zur Verbesserung und Vollendung von Forstkulturen auf diesen Grundstücken.			
13.	An die Wittve des Bankdirektors Konrad Wilhelm August Hegeler zu Eversten für die vorgenannten Grundstücke, groß zusammen 162 ha 59 a 39 qm	39 350	—
14.	Für Verbesserung und Vollendung von Forstkulturen auf den vorgenannten Grundstücken zusammen	8 984	06
Summa		48 334	06

Ordn.- Nr.		M	S
	E. Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen. Nichts.		
	F. Vermischte Ausgaben. Nichts.		
	G. Zu belegender Kassenbestand. Nichts.		
	Zusammenstellung der Ausgaben.		
§ des Voranschlags			
1.	A. Vorschuß	—	—
2.	B. Für Erwerbung neuer Staatsgüter	—	—
3.	C. " Verbesserung vorhandener Staatsgüter	250 489	77
4.	D. " den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen	4 425	66
4a.	Da. Zum Ankauf der Hegeler'schen Grundstücke in den Gemeinden Huntlosen und Großenkneten und zur Verbesserung und Vollendung von Forstkulturen auf diesen Grundstücken	48 334	06
5.	E. Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen	—	—
6.	F. Vermischte Ausgaben	—	—
6a.	G. Zu belegender Kassenbestand	—	—
	Summa der Ausgaben	303 249	49
	Vergleichung.		
	Dem Vorstehenden nach betragen die Einnahmen, einschließlich des Kassebestands aus 1890, und die Ausgaben	388 577	60
		303 249	49
	Ergiebt Kassebestand am Schlusse des Jahres 1893	85 328	11
	Nachrichtlich wird bemerkt:		
1.	Bezüglich des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten: Ende 1890 war ein Kassebestand vorhanden von	4 059	58
	In der vorstehenden Nachweisung sind für den Fonds verrechnet:		
	a. Einnahmen, unter I B	9 020,— M	
	b. Ausgaben, unter II D	4 425,66 M	
	Demnach Mehreinnahme	4 594	34
	Der Fonds hatte somit zu Ende 1893 einen Bestand von	8 653	92
2.	Nach Abzug dieser 8 653,92 M von dem Gesamtkassebestande ad 85 328,11 M ergiebt sich für die übrigen Staatsgutskapitalien ein Kassebestand von 76 674,19 M.		
	Vermögens-Berechnung.		
1.	An Kassebestand sind dem Vorstehenden nach vorhanden	85 328	11
2.	Die Forderungen der Staatsgutskapitalienkasse bestehen in den in der Nach- weisung pro 1888/90 aufgeführten	471 991	60
	Schuldnerin dieser 471 991 M 60 S ist die Landeskasse des Herzogthums.		
	Demnach Aktivbestand Ende 1893	557 319	71
	(ausschließlich der erst 1894 und ferner fällig werdenden Kaufgelder für ver- kauftes Staatsgut).		

Nebenanlage A²Nach-
der Einnahmen
der Staatsguts-

für die Finanz-

Voranschlag S.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Kol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.	
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	ℳ
1.	Kassenbestand (Uebertrag aus 1890)	1	1891	240 000	—	240 000	—
2.	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . .	2	1891	1 500	—	4 500	—
		2	1892	1 500	—		
		2	1893	1 500	—		
3.	Für veräußerte Forstorte	4	1891	4 500	—	13 500	—
		4	1892	4 500	—		
		4	1893	4 500	—		
4.	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen	5	1891	19 250	—	57 750	—
		5	1892	19 250	—		
		5	1893	19 250	—		
5.	Unbestimmte Einnahmen	7	1891	—	—	—	—
		7	1892	—	—		
		7	1893	—	—		
5a.	Eingehende Kapitalien	8	1891	—	—	—	—
		8	1892	—	—		
		8	1893	—	—		
	Summa der Einnahmen					315 750	—

zu Anlage 3.

weisung

und Ausgaben

Kapitalien-Kasse

periode 1891/93.

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Einnahme	für die Finanzperiode.		Mehr- Einnahme	Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.							
für das Jahr	Jahres-Betrag.				M	§	M	§	
	M	§	M	§					
1891	252 783	82	252 783	82	—	—	12 783	82	Darunter der Kassenbestand des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten ad 4059 M 58 §, vergl. § 4 der Ausgaben.
1891	588	40							
1892	2 863	35							
1893	4 554	40	8 006	15	—	—	3 506	15	
1891	3 000	—							cfr. § 4 der Ausgaben.
1892	3 000	—							
1893	3 020	—	9 020	—	4 480	—	—	—	
1891	19 539	22							
1892	17 615	55							
1893	81 612	86	118 767	63	—	—	61 017	63	
1891	—	—							
1892	—	—							
1893	—	—							
1891	—	—							
1892	—	—							
1893	—	—							
			388 577	60	4 480	—	77 307	60	Gesamt-Einnahme:
									pro 1891 einschl.
									Kassenbestand . . . 275 911 M 44 §
									pro 1892 23 478 " 90 "
									pro 1893 89 187 " 26 "
									Zuf. pro 1891/93 388 577 M 60 §

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag						
			im Einzelnen				zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.					
	M	₰	M	₰					
1.	Vorschuß	38	1891	—	—	—	—		
2.	Für Erwerbung neuer Staatsgüter	39	1891	—	—	—	—		
		39	1892	—	—				
		39	1893	—	—				
3.	Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter: 1. für die Besteinung der Querwege im Adelsheids- und Petersgroden	41	1891	7 865	26	7 865	26		
		41	1892	—	—				
		41	1893	—	—				
		2.	für den Betrieb des Dampfpfluges	49	1891	30 000	—	90 000	—
				49	1892	30 000	—		
				49	1893	30 000	—		
		3.	zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Ver- fügung stehenden Flächen	57	1891	37 000	—	107 000	—
				53	1892	37 000	—		
				55	1893	33 000	—		
		4.	für die Anfertigung eines Wirthschaftsplanes für die Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg. .	65	1891	14 000	—	42 000	—
				63	1892	14 000	—		
				60	1893	14 000	—		
		5.	Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in An- laß der Krankenversicherung, Unfallversicherung so- wie der Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen ver- sicherungspflichtigen Personen	68	1891	1 050	—	3 670	—
				68	1892	1 220	—		
				64	1893	1 400	—		
		6.	Zur Verstärkung der Sommerdeiche der Heerdstelle auf dem Harriersande	71	1891	6 600	—	6 600	—
				71	1892	—	—		
				67	1893	—	—		

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die		für die					
für das Jahr	Jahres-Betrag	Finanzperiode		Finanzperiode.					
	M	§	M	§	M	§	M	§	
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	
1891	4 015	90	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	
			4 015	90	3 849	36	—	—	
1891	29 735	88	—	—	—	—	—	—	
1892	22 587	23	—	—	—	—	—	—	
1893	37 540	19	—	—	—	—	—	—	
			89 863	30	136	70	—	—	
1891	36 176	34	—	—	—	—	—	—	
1892	32 961	82	—	—	—	—	—	—	
1893	37 156	—	—	—	—	—	—	—	
			106 294	16	705	84	—	—	
1891	13 427	75	—	—	—	—	—	—	
1892	13 585	24	—	—	—	—	—	—	
1893	13 891	35	—	—	—	—	—	—	
			40 904	34	1 095	66	—	—	
1891	678	28	—	—	—	—	—	—	
1892	939	61	—	—	—	—	—	—	
1893	899	40	—	—	—	—	—	—	
			2 517	29	1 152	71	—	—	Zu § 3 ⁵ . Bewilligt vom Landtage lt. Schreiben vom 12. Februar 1891.
1891	6 894	78	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	
			6 894	78	—	—	294	78	Zu § 3 ⁶ . Bewilligt durch Landtags- beschluß vom 11. Februar 1891. Die Mehrausgabe von 294 M 78 § findet Deckung in den Minderausgaben zu § 3, Ziffer 1—5.

Aufgaben. XXVI. Landtag.

3



Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag					
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.				
	M	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
4.	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Anordnung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen	74 74 70	1891 1892 1893	4 500 4 500 4 500	— — —		13 500	—
4a.	Zum Ankauf der Hegeler'schen Grundstücke in den Gemeinden Huntlosen und Großenkneten und zur Verbesserung und Vollendung von Forstkulturen auf diesen Grundstücken	75 76 73	1891 1892 1893	48 334 — —	74 — —		48 334	74
5.	Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen	76 78 74	1891 1892 1893	— — —	— — —		—	—
6.	Vermischte Ausgaben	77 79 75	1891 1892 1893	150 150 150	— — —		450	—
	Summa der Ausgaben						319 420	—



Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die		für die					
für das Jahr	Jahres-Betrag	Finanzperiode		Finanzperiode.					
	M	§	M	§	M	§	M	§	
1891	2 007	—							Zu § 4. Dem Fonds zur Arron- dirung der Staatsforsten steht zur Ver- fügung: der Kassebestand aus 1890 4059 M 58 § cfr. Ziff. 2 der Be- merkung zum Vor- anschlage, sowie die Einnahmen des § 3 9020 " — " Zusammen also 13079 M 58 § ab die nebenstehende Ausgabe pro 1891 bis 1893 mit 4425 " 66 § Demnach Bestand des Fonds zu Ende 1893 8653 M 92 §
1892	2 234	86							
1893	183	80	4 425	66	9 074	34	—	—	
1891	40 327	67							Zu § 4a. Vom Landtage bewilligt 1891, Februar 28.
1892	3 847	57							
1893	4 158	82	48 334	06	—	68	—	—	
1891	—	—							
1892	—	—							
1893	—	—							
1891	—	—							
1892	—	—							
1893	—	—			450	—	—	—	
			303 249	49	16 465	29	294	78	Gesamt-Ausgabe:
									pro 1891 133 263 M 60 §
									pro 1892 76 156 " 33 "
									pro 1893 93 829 " 56 "
									Zus. pro 1891/93 303 249 M 49 §

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen: die Einnahmen 388 577 M 60 §
die Ausgaben 303 249 " 49 "

der Kassenbestand 85 328 M 11 §

einschließlich des Bestandes des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten ad 8 653 M 92 §.

Oldenburg, 1894 August 14.

Die Buchhalterei des Finanz-Büreau's.

tom Dieck. Janßen.



Nebenanlage B. zu Anlage 3.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Fürstenthums Lübeck

pro 1891, 1892, 1893.

Ordn.- Nr.		M	S
	Nach der Nachweisung für die Jahre 1888/90 hatte die Staatsgutskapitalienkasse am Schlusse des Jahres 1890 einen Kassebestand von	41 200	85
	In der Finanzperiode 1891/93 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	I. Einnahmen.		
	A. Aus Veräußerung von Staatsgut.		
1.	Von dem Kaufmann Lehzen in Hamburg für ein Areal am Klein-Timmendorfer Strande, groß 4 ar 68 qm	327	60
2.	Von der Wittve M. C. G. Boß, geb. Sorge, in Hamburg für den Bauplatz Nr. XXX am Niendorfer Strande, groß 15 ar 28 qm.	764	—
3.	Von dem Fräulein A. D. Lehmann in Hamburg für den Bauplatz Nr. XXXV daselbst, groß 7 ar 38 qm.	442	80
4.	Von dem Schiffer und Kartoffelhändler P. Bahlmann in Hamburg für den Bauplatz Nr. XXXVI daselbst, groß 7 ar 98 qm	478	80
5.	Von dem Zimmermeister P. Hardt in Niendorf für den Bauplatz Nr. XXXIII daselbst, groß 9 ar 60 qm.	672	—
6.	Von dem Eigenkätner J. H. Dchs in Malente aus dem mit ihm abgeschlossenen Tauschvertrage	264	42
7.	Von der Stadt Cutin und dem Kaufmann J. Janus in Cutin für ein von dem Eigenkätner J. H. Dchs in Malente eingetaushtes und sodann zur Bahnanlage der Gremsmühlen-Lütjenburger Eisenbahn wieder abgetretenes Areal von 3 ar 48 qm	38	28
8.	Von dem Gastwirth H. F. G. Knoop in Quisdorf für den in der Feldmark Quisdorf belegenen abgeholzten Forstort „Langenwedder“, groß 25 ar 62 qm	250	—
9.	Von dem Briefträger H. Möller in Schwartau für einen Bauplatz aus der im Flecken Schwartau belegenen Parzelle Nr. 675/388 „Amtsgarten u.“, groß 12 ar 95 qm	2 200	—
10.	Von dem Schiffer und Kartoffelhändler P. Bahlmann in Hamburg für den Bauplatz Nr. XXXIV am Niendorfer Strande, groß 8 ar 17 qm	490	20
11.	Von dem Kunst- und Handelsgärtner C. L. Siever in Schwartau für die im Flecken Schwartau belegene Parzelle Nr. 446 „Gartenland an der Chaussee“, groß 9 ar 99 qm	1 010	—
12.	Von dem Kleidermacher und Händler H. Schulz in Hamburg für ein Areal am Klein-Timmendorfer Strande, groß 8 ar	800	—
13.	Von dem Pächter C. F. Köpke in Klein-Timmendorf für ein Areal daselbst, groß 17 ar 64 qm	1 764	—

Ordn. Nr.		<i>M</i>	<i>§</i>
14.	Von dem Hauptlehrer E. H. H. Burmeister in Lübeck für ein Areal daselbst, groß 10 ar 80 qm	424	80
15.	Von dem Lehrer W. A. Bredfeldt in Kreuzfeld für ein zwischen der Plöner Chaussee und der Parzelle des p. Bredfeldt belegenes Areal, groß 3 ar 20 qm	640	—
16.	Von dem Erbpächter H. C. Vorbeck in Schwartau aus dem mit ihm abgeschlossenen Tauschvertrage	368	50
17.	Von dem Bauunternehmer G. Menschel in Schwartau für einen Bauplatz aus der in Schwartau belegenen Parzelle Nr. 697/388, groß 21 ar 67 qm	3 800	—
18.	Von dem Kaufmann Sudek in Hamburg für ein Areal am Klein-Timmendorfer Strande, groß 8 ar 26 qm	826	—
19.	Von dem Hauptlehrer Gottschalk in Lübeck für ein Areal daselbst, groß 83 ar 97 qm	8 397	—
	Summa	23 958	40
B. Aus Ablösung von Berechtigungen.			
20.	Für abgelöste Geldrenten	38 787	25
21.	Naturalien	12	—
22.	Von dem Erbpächter H. Chr. Vorbeck in Schwartau an Entschädigung für den Verzicht des Staates auf die demselben aus dem Erbpachtkontrakte vom 15. Mai 1871 über das Pachtstück „Großer Krug“ in Schwartau zustehende Berechtigung zur Entnahme von Bauplätzen aus der zu der genannten Besitzung gehörigen Parzelle Nr. 345	750	—
	Summa	39 549	25
C. Wieder eingekommene Kapitalien.			
Keine.			
Zusammenstellung der Einnahmen.			
	A. Aus Veräußerung von Staatsgut	23 958	40
	B. „ Ablösung von Berechtigungen	39 549	25
	C. Wieder eingekommene Kapitalien	—	—
	Summa der Einnahmen	63 507	65
	Dazu der obige Kassebestand von	41 200	85
	Zusammen	104 708	50
II. Ausgaben.			
A. Für den Ankauf von Land zu Pachtparzellen für die Insten.			
1.	An die Krongutskasse für die folgenden vom ausgeschiedenen Krongute an das Staatsgut zum Eigenthum abgetretenen Grundstücke:		
	a. aus der Parzelle Nr. 145 i. d. Dorfschaft Scharbeug	0,8921 ha	
	b. „ „ „ „ 146 das.	0,2278 „	
	c. „ „ „ „ 147 „	3,7383 „	
	d. „ „ „ „ 148 „	0,6484 „	
	e. „ „ „ „ 232/154 „	0,3851 „	
	Zusammen	5,8917 ha	
	pro ha 1500 <i>M</i> , mithin im Ganzen	8 837	55
2.	An dieselbe für die folgenden vom ausgeschiedenen Krongute an das Staatsgut zum Eigenthum abgetretenen Grundstücke:		
	a. die Parzellen Nr. 192 u. 193 in der Dorfschaft Braak, groß zusammen 4,3367 ha	5204,04 <i>M</i>	

Ordn.- Nr.		M	S
	b. die Parzellen Nr. 87,97 und 162 in der Dorfschaft Neudorf, groß zusammen 8,7548 ha	10309,34	M
	c. die Parzelle Nr. 98 in der Dorfschaft Quisdorf, groß 3,1657 ha	3798,84	"
		19 312	22
	Summa	28 149	77
	B. Für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondierung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufforstung sich eignenden Grundflächen.		
	Keine.		
	C. Zur Ablösung von auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen u.		
	Keine.		
	D. Belegte Kapitalien.		
	An Privatpersonen im Jahre 1892	59240	M
	" " " " 1893	21480	"
		80 720	—
	Zusammenstellung der Ausgaben.		
	A. Für den Ankauf von Land zu Pachtparzellen für die Justen	28 149	77
	B. " " " " Grundstücken zur Arrondierung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufforstung sich eignenden Grundflächen	—	—
	C. Zur Ablösung von auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen u.	—	—
	D. Belegte Kapitalien	80 720	—
	Summa der Ausgaben	108 869	77
	Vergleichung.		
	Dem Vorstehenden nach betragen die Einnahmen	104 708	50
	dagegen die Ausgaben	108 869	77
	Ergiebt Mehrausgabe am Schlusse des Jahres 1893	4 161	27
	Vermögens-Berechnung.		
	Die Forderungen der Staatsgutskapitalienklasse an Privatpersonen betragen nach der Nachweisung pro 1888/90	116 720	M
	Davon wurden abgetragen nach I C vorstehend	—	
		Bleiben 116 720	M
	Belegt wurden nach II D vorstehend	80 720	M
		197 440	—
	Davon ab die vorstehende Mehrausgabe	4 161	27
	Ergiebt Aktivbestand Ende 1893	193 278	73

Nebenanlage C. zu Anlage 3.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalien-Kasse

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre 1891, 1892, 1893.

Ordn.- Nr.	A. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.	M	S
I. Einnahmen,			
und zwar für verkaufte Staatsgrundstücke:			
1.	Von Johann Schmieden III in Bundenbach für 15 qm Straßenland im Orte Bundenbach	15	—
2.	„ Jakob Buzmer in Oberstein für 16 qm Straßenböschung unterhalb Oberstein	33	90
3.	„ Jakob Karl Maurer in Oberstein für 2 a 03 qm vom Staatswaldsdistrikt Müllersheck	101	50
4.	„ Philipp Karl Haupt in Oberstein für 8 qm von demselben	4	—
5.	„ Matthias Schnepf III in Bundenbach für 72 qm Straßenland im Orte Bundenbach	72	—
6.	„ Wilhelm Veet in Idar für 69 qm Straßenböschung in der Gemeinde Idar	243	—
7.	„ Karl August Wild in Idar für 31 qm desgleichen daselbst	109	50
8.	„ Wilhelm Görlich in Idar für 52 qm desgleichen daselbst	146	40
9.	„ dem Auktionator Kunz in Oberstein für 76 qm desgleichen in der Gemeinde Oberstein	1 596	—
10.	„ dem königlich Preussischen Eisenbahn-Fiskus für 11 a 05 qm vom Staatswaldsdistrikt Buchwald zur Erweiterung des Bahnhofes Türkismühle	386	75
11.	„ Joseph Petry in Bundenbuch für 60 qm Straßenböschung in der Gemeinde Bundenbach	60	—
12.	„ König u. Hoffmann in Birkenfeld-Neubrücke für 7 qm desgleichen in der Gemeinde Hoppstädten	2	52
13.	„ Friedrich Schulze in Türkismühle für 55 qm Straßenland im Orte Türkismühle	57	75
14.	„ Heinrich Debold in Brücken für 13 qm desgleichen im Orte Brücken	15	60
15.	„ der Wittve des Karl Sohni daselbst für 8 qm desgleichen daselbst	9	60
16.	„ Julius Dreher in Fischbach für 42 qm desgleichen im Orte Fischbach	14	70
17.	„ Peter Friedrich Loch in Oberstein für 2 a 03 qm desgleichen im Orte Oberstein	218	06
18.	„ Johann Peter Konrad in Sötern für 16 a 18 qm Straßenland am Mannenberg		
	113,26 M		
	wovon am Schlusse des Jahres 1893 in Restanten verblieben 28,26 M	85	—
	Summa der Einnahmen	3 171	28
II. Ausgaben,			
und zwar für Erwerbung von Grundstücken sowie zur Ablösung von Forstberechtigungen.			
1.	An die Wittve des Gastwirths Karl Warth und Erben in Birkenfeld und Konforten für zusammen 3 a 50,77 qm am Gaurech	74	19

Ordn.- Nr.		M	§
2.	An die katholische Kirchengemeinde in Birkenfeld für 7 a 40 qm von den Waldwiesen zur Verbindung zweier Staatswalddistrikte	130	40
3.	" den Goldschmied Philipp Hub in Oberstein für 75 a 43 qm im Brückenberg	198	40
4.	" den Förster Becker in Oberstein für 43 a 79 qm im Banndistrikte Veil	308	74
5.	" Peter Zwetsch in Abentheuer für 9 a 80 qm daselbst	36	—
6.	" Karl Becker I in Weitsrodt für Ablösung einer Holzberechtigung	550	—
7.	" Jakob Kredo daselbst für desgleichen	550	—
8.	" Johann Friedrich Köhler daselbst für desgleichen	550	—
9.	" Peter Treiß Ehefrau in Eisen für 12 a 85 qm auf dem Banne von Eisen	54	36
10.	" die Gemeinde Hattgenstein für 3 a 44 qm auf dem Banne von Hattgenstein	14	55
11.	" den Oberstlieutenant z. D. Böse in Bonn für 1 a 66 qm beim Gerichtsgebäude in Birkenfeld	152	25
12.	" den Auktionator Göring in Oberstein für 31 a 33 qm auf dem Banne von Oberstein	103	70
13.	" den Birkenfelder Verschönerungsverein für 2 ha 53 a 41 qm auf dem Banne von Burg-Birkenfeld	800	—
14.	" den Gemeinde-Einnehmer Baltes in Birkenfeld für 3 a 38 qm beim Gerichtsgebäude in Birkenfeld	303	94
15.	" die Hinterlegungskasse in Birkenfeld zur Ablösung der Dürrlaub- und Bruchholzberechtigungen in den Staatswaldungen — Wirthschaftsabtheilungen Brücken, Kinzenberg und Sauerbrunnen	6 493	—
16.	" dieselbe zu desgleichen — Wirthschaftsabtheilung Wasserchied	278	46
17.	" die Gemeinde Siesbach zu desgleichen — Wirthschaftsabtheilung Leisel	732	95
18.	" die Gemeinde Leisel zu desgleichen — Wirthschaftsabtheilung Leisel	2 459	94
19.	" die Gemeinde Schwollen zu desgleichen — Wirthschaftsabtheilungen Schwollen und Sauerbrunnen, sowie Staatswalddistrikt Rothenburgsberg	2 499	35
20.	" die Gemeinde Hattgenstein zu desgleichen — wie vor	1 493	57
	Summa der Ausgaben	17 783	80
Vergleichung.			
	Die Einnahmen betragen	3 171	28
	und die Ausgaben	17 783	80
	Ergiebt Mehrausgabe	14 612	52
B. Nachweisung über den Activbestand.			
	Der Activbestand berechnete sich nach der Nachweisung pro 1888/90 zu Ende 1890 auf	89 520	63
	Davon ab die vorstehende Mehrausgabe pro 1891/93 mit	14 612	52
	Demnach Activbestand zu Ende des Jahres 1893	74 908	11
	(ausschließlich der am Schlusse des Jahres 1893 in Restanten verbliebenen 28 M 26 § an Kaufgeld).		

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium in den Anlagen die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben v. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93 zu überreichen und dabei Folgendes hervorzuheben:

I. Die Einnahmen betreffend.

Wie die Anlage B ergibt, ist eine Mehreinnahme zu den §§ 1 und 2, eine Mindereinnahme dagegen zu den §§ 5 und 6 erwachsen.

Die Mehr-Einnahme zu dem § 1 hat darin ihren Grund, daß bei Aufstellung des Voranschlags für 1891/93 die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1890 noch zu erwartenden Einnahmen geschätzt werden mußten, und diese Schätzung gegenüber dem demnächstigen Rechnungs-Ergebniß nicht zutreffend gewesen ist. — Zu § 2 haben sich die Einnahmen wiederum nicht unwesentlich gehoben.

Die Minder-Einnahme zu § 5 ist unerheblich und wird keiner weiteren Begründung bedürfen, umsomehr, als es sich um Einnahmen handelt, die sich schwer schätzen lassen.

Zu § 6 rührt die recht erhebliche Minder-Einnahme daher, daß wegen ungünstiger Konjunkturen die in Aussicht genommenen Veräußerungen sich nur zum Theil haben verwirklichen lassen; namentlich hat der weitere Verkauf von Kolonaten wegen mangelnder Nachfrage bezw. ungenügender Kaufgeldgebote nur in geringem Umfange erfolgen können; auch hat die Summe der aus der Finanzperiode 1888/90 überkommenen Restanten an Kaufgeldern sich nicht in dem erwünschten Maaße abmindern lassen. Befristungen und Bewilligung von Ratenzahlungen haben nicht vermieden werden können, um die Kolonisten und kleinen Anbauer lebensfähig zu erhalten und nicht zu ruiniren.

II. Die Ausgaben betreffend.

Im Allgemeinen ist bezüglich der Ausgaben zu bemerken, daß dieselben in Rücksicht auf die erhebliche Mindereinnahme an Kaufgeldern (§ 6 der Einnahmen), wie in

Oldenburg, 1896 September 15.

Staatsministerium.

Zinsen.

Becker.



Nebenanlage A. zu Anlage 4.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben

des

Landeskulturfonds

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1891, 1892, 1893.

Ordn.- Nr.		M.	S.
	§ 1. Kassebehalt.		
	Nach der Nachweisung für die Finanzperiode 1888/90 (Nebenanlage A zu Anlage 11 der Verhandlungen des XXV. Landtages) betrug der Kassebestand am 1. Januar 1891	72 946	12
	In der Finanzperiode 1891/93 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	I. Einnahmen.		
1.	§ 2. Aus Zeit- und Erbpacht zc.	110 987	—
2.	§ 3. Zuschuß aus der Landeskasse (Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung der Kanalbau-Anleihen)	105 000	—
3.	§ 4. Aus Anleihen zu Kanalbauzwecken	899 800	—
4.	§ 5. Verschiedene Einnahmen	14 734	59
	§ 6. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen:		
	a. im Amte Oldenburg.		
5.	Für 12 Kolonate (Nr. 1b, 2c, 3a, 19, 23, 26, 27, 29, 30, 32, 34, 36) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 1), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 6409,64 M).	2 499	03
6.	" 4 Kolonate (Nr. 33, 35, 39, 41) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 2), Restzahlung	2 232	46
7.	" 10 Kolonate (Nr. 1a, 47, 49, 51, 51a, 51b, 51c, 51d, 51e, 51f) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 4), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 1363,09 M).	2 314	72
8.	" das Kolonat Nr. 61 an der Südseite des Hunte-Ems-Kanals (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 7), Restzahlung	500	—
9.	" 1,8472 ha Moorfläche am Hunte-Ems-Kanal in der Gemeinde Wardenburg	886	66
10.	" 10,0551 ha Untergrundflächen im Wildenlohsmoor	4 417	80
11.	" Wegerdeplacken in der Landgemeinde Oldenburg	626	67
12.	" Wegerdeplacken in der Gemeinde Wardenburg	31	61

Landtag Oldenburg 1893



Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>g</i>
13.	Für Wegerdeplacken in der Gemeinde Hatten	33	48
14.	" " " " " Rastede	174	60
15.	" " " " " Wiefelstede	51	20
16.	" die Kolonate Nr. 55 und 57 am Hunte-Ems-Kanal (bleiben noch zu erheben 1333,33 <i>M</i>).	666	67
17.	" das Kolonat Nr. 59 a daselbst (bleiben noch zu erheben 433,33 <i>M</i>).	216	67
18.	" das Kolonat Nr. 43 daselbst	2 200	—
19.	" einen Theil der Parzelle 267 der Flur 23 der Gemeinde Hatten	45	62
20.	" " " " " 72/2 der Flur 37 der Landgemeinde Oldenburg	945	96
21.	" " " " " 10/1 der Flur 37 der Gemeinde Rastede	218	23
22.	" 1,9479 ha Untergrundfläche im Osternburger Moore	1 168	74
23.	" einen 3 ha großen Theil der Parzelle 146/28 der Flur 2 der Gemeinde Wardenburg	450	—
24.	" 7,2728 ha Untergrundfläche im Wildenlohsmoore	2 177	52
25.	" 0,0453 ha Ueberschußfläche im Dorfe Astrup	6	80
26.	" 0,1996 ha Moorstreifen in der Gemeinde Wardenburg	29	94
27.	" einen 3,0863 ha großen Theil der Parzelle 67/16 der Flur 34 der Gemeinde Wardenburg	300	—
28.	" Beamtenzuschläge in der Landgemeinde Oldenburg	7	—
29.	" Zehnttorfmoore im Spwegermoor	653	20
30.	" Bauplätze auf dem früher Högl'schen Placken in Osternburg (bleiben noch zu erheben 1000 <i>M</i>).	20 000	—
31.	" ein Grundstück im Osternburger Moore — Parzelle 158/87 der Flur 4, groß 0,3607 ha	200	—
32.	" einen Placken daselbst — Parzelle 116/35 der Flur 12, groß 0,3925 ha	98	13
33.	" zwei Grundstücke daselbst, groß 0,7166 ha und 0,6871 ha	561	48
34.	" das Kolonat Nr. 59 b am Hunte-Ems-Kanal (bleiben noch zu erheben 300 <i>M</i>).	150	—
35.	" Untergrundflächen im Richtmoor	5 050	—
36.	" 4,2021 ha Moorfläche in der Gemeinde Holle	945	47
b. im Amte Westerstede.			
37.	" 24 ha Staatsmoor im Dcholter und Godensholter Moore (siehe Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 26) Zahlung für 1891, 1892 und 1893 à 277,58 <i>M</i> (bleiben zu erheben bis einschl. 1914 jährlich 277,58 <i>M</i>).	832	74
38.	" das Kolonat Nr. 7 im Raihauser Moor (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 27), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 840 <i>M</i>).	260	—
39.	" einen Placken im Halsbeckermoor, groß 1,0121 ha	131	57
40.	" die Kolonate Nr. 25 und 26 im Raihauser Moor	3 205	—
41.	" Wegerdeplacken in der Gemeinde Apen	524	03
42.	" desgleichen in der Gemeinde Zwischenahn	93	97
43.	" 1 Moorplacken in der Gemeinde Apen, groß 3,4816 ha	313	34
44.	" Beamtenzuschläge	58	37
45.	" 1 Moorfläche in der Gemeinde Westerstede, groß 5 a	7	50
46.	" 1 do in der Gemeinde Zwischenahn, groß 0,3873 ha	102	52
47.	" die Kolonate Nr. 27, 28, 19 und 20 im Raihauser Moore (bleiben noch zu erheben 2400 <i>M</i>).	4 200	—
c. im Amte Varel.			
48.	" Ueberschußplacken aus der Bochhorner Gemeinheit	1606	01
49.	" einen Anschuß am sog. Waisenhausmoor	90	30
50.	" Untergrundflächen in der Landgemeinde Varel	3 969	07
51.	" 1 Wegerdeplacken daselbst	34	84

Ordn.- Nr.		M	S
52.	Für Untergrundflächen in der Gemeinde Bockhorn (bleiben noch zu erheben 198,78 M).	5 171	43
53.	" Gemeinheits-Ueberschußflächen in der Landgemeinde Barel	441	86
54.	" desgleichen in der Gemeinde Bockhorn	200	—
55.	" 1 Wegerdeplacken in der Gemeinde Neuenburg	74	30
d. im Amte Delmenhorst.			
56.	" Wegerdeplacken in der Gemeinde Ganderfese	238	—
57.	" " " " " Hude	172	30
58.	" " " " " Delmenhorst	1 376	05
59.	" " " " " Stuhr	37	76
60.	" Guthaben des Staates nach der Urkunde über die Bergedorfer Verkoppelung	124	98
61.	" Wegstücke im alten Hudermoor	245	—
e. im Amte Wildeshausen.			
62.	" Placken in der Kolonie Steinloge (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 59), Restzahlung	530	14
63.	" einen staatlichen Ueberschußplacken aus der Glaner Gemeinheit (siehe Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 60), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 500 M).	1 500	—
64.	" für Moorplacken in der Kolonie Steinloge (bleiben noch zu erheben 135,84 M).	228	63
65.	" Untergrundflächen im großen und kleinen Mittlerer Moor	1 999	49
66.	" einen Ueberschußplacken aus der Ahlhorner Gemeinheit	131	45
67.	" 1 Wegerdeplacken in der Gemeinde Döflingen	6	—
f. im Amte Vechta.			
68.	" die Tertia der Hauptstedter, Carumer und Lüscher Mark	2 070	—
69.	" Decimaplacken aus der Haberbecker Mark	394	20
70.	" Tertienplacken aus der Lüscher Mark (bleiben noch zu erheben 101,80 M).	9 611	04
71.	" Tertienplacken aus der Bestruper Mark	385	—
72.	" " " " " Carumer Mark (bleiben noch zu erheben M 87,60).	730	10
73.	" Tertienplacken aus der Endeler Mark (bleiben noch zu erheben 250 M).	255	83
74.	" Wegerdeplacken aus der Gemeinde Dythe	211	20
g. im Amte Cloppenburg.			
75.	" Tertienplacken aus der Garen-Marrener Mark (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 67), Restzahlung	30	—
76.	" Tertienplacken aus der Ginger Mark (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 69), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 64,81 M).	131	37
77.	" Tertienplacken aus der Schwichteler Mark (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 72), Restzahlung	100	—
78.	" Tertienplacken aus der Peheimer Mark (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 73), Restzahlung	402	14
79.	" Tertienplacken aus der Garreler Mark	140	95
80.	" " " " " Bühren-Ambührener Mark (bleiben noch zu erheben 66,66 M).	530	33
81.	" Tertienplacken aus der Bether-Garreler-Kumulativmark (bleiben noch zu erheben 2282 M).	2 301	51

Ordn.- Nr.		M	§
82.	Für Tertienplacken aus der getheilten Nordenbrocker Markt	100	—
83.	„ Beamtenzuschläge in den Gemeinden Lastrup und Lindern	80	—
84.	„ Tertia vom Brinkgrunde in Neuenbunnen	44	44
h. im Amte Friesoythe.			
85.	„ 31 Kolonate am Hunte-Emz-Kanal (Nr. 87 und weiter die ungeraden Nummern bis einschließlich 147) (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 75), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 1705,74 M).	2 805	77
86.	„ 5 Kolonate daselbst (Nr. 73, 75, 77, 79a und 81a) fernere Zahlung (s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 76, bleiben noch zu erheben 2140,04 M)	1 283	97
87.	„ 12 Kolonate daselbst (Nr. 149 a, 149 b, 151 b, 153 a, 79 b, 155, 81 b, 157, 159, 161, 163, 165 — s. Nachweisung für 1888/90 unter I Nr. 85), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 7253,61 M).	4 636	39
88.	„ Tertienplacken aus der Markthauer Markt (bleiben noch zu erheben 2252,87 M).	2 388	53
89.	„ Tertienplacken aus der Böfel-Osterloher Markt (bleiben noch zu erheben 5076 M).	3 883	25
90.	„ Tertienplacken aus der Loher Markt (bleiben noch zu erheben 472,80 M).	746	50
91.	„ Tertienplacken aus der Harkebrügger Markt (bleiben noch zu erheben 22,45 M).	55	—
92.	„ Tertienplacken aus der Scharreler Markt	90	—
93.	„ einen Placken aus der Camper Markt	123	42
94.	„ 62,7925 ha Tertienfläche aus der Harkebrügger Markt (bleiben noch zu erheben 1300 M).	1 200	—
95.	„ den Mehrwerth der zu 419,8986 ha vermessenen Tertienfläche aus der Harkebrügger Markt zum Gesamtwerthe von 25193,92 M, welche gegen eine in der Gemeinde Altenoythe belegene 196,2187 ha große Fläche des Proprietairs F. G. Dhrt zu Oldenburg zum Gesamtwerthe von 18700 M vertauscht ist	6 493	92
96.	„ Entschädigung für zum Bau der Chaussee von Friesoythe bis zur Landesgrenze abgetretene Grundstücke	172	92
97.	„ eine Wegerdefläche in der Gemeinde Ramsloh	105	—
98.	„ staatliche Grundstücke in der Bauerschaft Bollingen	176	—
		119 845	09
Außerdem:			
99.	„ abgelösten neuen Kanon aus den Aemtern Bechta und Cloppenburg an Ablösungs-Kapital	3 300	80
	Zusammen	123 145	89
100.	§ 7. Zur Förderung von Kleimeliorationen. (Diese Einnahmen sind von den Ausgaben zu § 14 — s. unter II Nr. 19 abgesetzt).		
	Summe der Einnahme-§§ 2 bis einschl. 7	1 253 667	48
	Dazu der Kassebehalt § 1	72 946	12
	Zusammen	1 326 613	60
II. Ausgaben.			
1.	§ 1. Zu Reisekosten der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u. behufs Förderung der Kulturangelegenheiten jeder Art	18 850	28
2.	§ 2. Zu Beiträgen des Staates zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten	12 420	91

Ordn.- Nr.		M	§
3.	§ 3. Zur Verzinsung und Tilgung von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen	271 860	84
4.	§ 4. Zu den Kanalbauten und zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken	882 046	46
5.	§ 5. Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Landeskultur= fonds behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheil= haften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate ange= kaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung und Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen	24 966	19
6.	§ 6. Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Meliorationen u. Für Grundstücke auf der Dammsoppel zur Anlegung eines Dorfplatzes — Parzelle — 309/042 und 310/047 der Gemeinde Osternburg, groß 1,8513 ha und 1,0563 ha 15 783,66 M, davon aus der Kanalbaukasse 5 400,— M		
7.	„ die an der oberen Hunte belegene Parzelle 46 Flur I der Gemeinde Osternburg, groß 2,0788 ha	10 383	66
8.	„ einen Theil der Parzelle 313/47 Flur I der Gemeinde Osternburg	10 229	51
9.	„ den Mehrwerth der Seitens der Wwe. H. S. Schmits geborene Geesen zu Campe an den Landeskulturfonds abgetretenen Parzelle 12, Flur III und Parzelle 190/123, Flur II der Gemeinde Altenoththe gegenüber dem Werthe der Seitens des Landeskulturfonds an die genannte Wwe. Schmits abgetretenen Parzellen 90/2 und 93/2 der Flur IV derselben Gemeinde	1 788	84
10.	„ die Parzelle 769/555 der Flur V der Stadtgemeinde Wechta	400	—
11.	„ einen 2,20 ha großen Theil der Parzelle 7 Flur II der Gemeinde Osternburg zur Herstellung einer Verbindungsstraße von der Amalienstraße nach dem Hunte= Ems= Kanal	1 600	—
12.	§ 7. Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von An= siedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Be= triebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe	99	—
13.	§ 8. Zur Förderung von Drainagen, Beuserungen, Ent= und Be= wässerungsanlagen und =Angelegenheiten, zur Unterstützung von Ge= nossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Bei= hülfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesen= bauern u. s. w.	24 501	01
14.	§ 9. Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, Beihülfen zu Düngungs= und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w.	5 433	07
15.	§ 10. Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Garten= baues, des Hopfenbaues u.	2 482	24
16.	§ 11. Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmän= nischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen	1 702	81
17.	§ 12. Zu Ausgaben, welche zur Erstattung kommen	1 100	—
		223	45
		2 196	10

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>S</i>
18.	§. 13 Zu vermischten Ausgaben	8 152	49
19.	§. 14 Zur Förderung von Kleimeliorationen 135 662,26 <i>M</i>		
	Davon ab die Einnahmen für verkaufte Kleierde zc. 133 581,42 "	2 080	84
	Summa der Ausgabe-§§ 1—14 einschl.	1 258 016	69
Vergleichung.			
	Vorstehendem nach betragen die Einnahmen	1 326 613	60
	dagegen		
	die Ausgaben	1 258 016	69
	Ergibt Kassebehalt am Schlusse des Jahres 1893.	68 596	91
	In dieser Summe stecken jedoch	34 958	54
	welche von den für Kanalbauten in der Finanzperiode 1891/93 bewilligten 917 005 <i>M</i> unverwendet geblieben sind und daher, nachdem die Kanalbaukasse mit dem 1. Januar 1894 von dem Landeskulturfonds abgetrennt und der Landeskasse zugelegt ist, dieser letzteren Kasse überwiesen sind.		
	Bleibt Kassebehalt des Landeskulturfonds	33 638	37
Schluss-Bemerkung.			
<p>Der vorstehend zu 33 638,37 <i>M</i> berechnete Kassebehalt ist als Aktivbestand des Landeskulturfonds am 31. Dezember 1893 anzusehen, da der letztere, nachdem die Amortisation und Verzinsung der zu Kanalbauzwecken aufgenommenen Anleihen vom 1. Januar 1894 an der Landeskasse zugewiesen ist, Schulden nicht mehr hat. Diesem Aktivbestande sind jedoch die rückständigen, sowie die erst 1894 und ferner fällig werdenden Kaufgelder für verkaufte Grundstücke zc. hinzuzurechnen, welche in vorstehender Nachweisung nicht berücksichtigt sind.</p>			



Nebenanlage B.

Herzogthum

Nach-
der Einnahmen
der Kasse des
für die Finanz-

Voranschlag §.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Hof.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.	
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	§
1.	Kassebehalt	1	1891	25 000	—	25 000	—
2.	Aus Zeit- und Erbpacht u.	2	1891	32 900	—	99 000	—
			1892	33 000	—		
			1893	33 100	—		
3.	Zuschuß aus der Landeskasse	4	1891	35 000	—	105 000	—
			1892	35 000	—		
			1893	35 000	—		
4.	Aus Anleihen zu Kanalbauzwecken	5	1891	344 800	—	899 800	—
			1892	278 000	—		
			1893	277 000	—		
5.	Verschiedene Einnahmen	6	1891	5 000	—	15 000	—
			1892	5 000	—		
			1893	5 000	—		
6.	Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Be- rechtigungen	8	1891	58 640	—	197 225	—
			1892	67 430	—		
			1893	71 155	—		



zu Anlage 4.

Oldenburg.

weisung

und Ausgaben Landeskulturfonds

periode 1891/93.

Rechnungs-Ergebniß					Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.
im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	ſ	M	ſ	M	ſ	
1891	62 709	57	62 709	57	—	—	37 709	57	
1891	34 648	25	110 987	—	—	—	11 987	—	
1892	38 233	77							
1893	38 104	98							
1891	35 000	—	105 000	—	—	—	—	—	
1892	35 000	—							
1893	35 000	—							
1891	300 000	—	899 800	—	—	—	—	—	
1892	—	—							
1893	599 800	—							
1891	7 470	75	14 734	59	265	41	—	—	
1892	4 536	01							
1893	2 727	83							
1891	39 434	18	123 145	89	74 079	11	—	—	
1892	26 549	96							
1893	57 161	75							

Anlagen. XXVI. Landtag.



Voranschlag S.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag			
			im Einzelnen		zusammen	
			für das Jahr	Jahres-Betrag. M	für die Finanzperiode	M
7.	Zur Förderung von Kleimeliorationen.	10 10 10	1891 1892 1893	1000 1000 1000	3000	3000
Summa der Einnahmen					3000	3000

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag			
			im Einzelnen		zusammen	
			für das Jahr	Jahres-Betrag. M	für die Finanzperiode	M
1.	Zu Reisekosten u. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht bezoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u., behufs Förderung der Landeskulturangelegenheiten jeder Art	50 48 48 27	1891 1892 1893	1434 800 800 800	3834	3834
		11			3834	3834

Landeskultur-XXVI. Budget



Rechnungs-Ergebniß					Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.	Zusammen
im Einzelnen		zusammen			für die		für die			
für das Jahr	Jahres-Betrag.	Finanzperiode			Finanzperiode		Finanzperiode			
M	8	M	8	M	8	M	8			
1891	—	—	000 8	1881	18	—	—	Die Einnahmen pro 1891 einchl. des Kassenbestandes aus 1890 10 236,55 M		12 244,18 M
1892	—	—	000 8	1881	18	—	—	pro 1892 ausschließl. des Kassenbestandes aus 1891 2462,41 M		101 823,56 M
1893	8 155	71	000 8	1881	18	—	—	pro 1893		29 750,23 M
		1324 532		76	74 344	52	49 696	57	zusammen 143 847,97 M	
		007 88		1881	18			Die Ausgaben haben betragen		
		007 00		1881	18			pro 1891		9 781,77 M
		083 81		1881	18			" 1892		117 309,96 M
								" 1893 ausschließl. des Vorstufes aus 1892		8 570,53 M
		004 50		1881	18			Es betragen die Gesamt-Einnahmen:		
								pro 1891 einchl. des Kassenbestandes		481 725,16 M
								pro 1892 ausschließl. des Kassenbestandes		101 823,56 M
								pro 1893		29 750,27 M
								zusammen		613 299,00 M
		000 8		1881	18			Die Ausgaben haben betragen		
		18 000		1881	18			pro 1891		9 781,77 M
		18 000		1881	18			" 1892		117 309,96 M
		18 000		1881	18			" 1893 ausschließl. des Vorstufes aus 1892		8 570,53 M
		40 000						Es betragen die Gesamt-Einnahmen:		
								pro 1891 einchl. des Kassenbestandes		481 725,16 M
								pro 1892 ausschließl. des Kassenbestandes		101 823,56 M
								pro 1893		29 750,27 M
								zusammen		613 299,00 M
		000 1		1881	18			Die Ausgaben haben betragen		
		000 8		1881	18			pro 1891		9 781,77 M
		000 0		1881	18			" 1892		117 309,96 M
		000 0		1881	18			" 1893 ausschließl. des Vorstufes aus 1892		8 570,53 M
		18 850		28	5 149	72	—	—	zusammen 143 847,97 M	



Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			für das Jahr	im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode	
				M.	₰	M.	₰
2.	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten	51	1891	3000	—	—	—
		51	1892	3000	—	—	—
		51	1893	3000	—	—	—
						9000	—
3.	Zur Verzinsung und Tilgung von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen	53	1891	83796	—	—	—
		57	1892	99700	—	—	—
		57	1893	113580	—	—	—
						297076	—
4.	Zu den Kanalbauten und zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken	59	1891	354505	—	—	—
		59	1892	281750	—	—	—
		59	1893	280750	—	—	—
						917005	—
5.	Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Landes- kulturfonds behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. von zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate angekaufter, meliorations- fähiger Grundstücke, behufs deren besseren Verwerthung und Wiederveräußerung nach Durchführung von Me- liorationen	120/78	1891	6000	—	—	—
		62/82	1892	16000	—	—	—
		61/82	1893	18000	—	—	—
						40000	—
6.	Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskultur- fonds zwecks Melioration u. s. w.	80	1891	12000	—	—	—
		84	1892	2000	—	—	—
		84	1893	4000	—	—	—
						18000	—
7.	Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirtschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Land- wirthe	82/91	1891	1000	—	—	—
		86/95	1892	5000	—	—	—
		86/95	1893	9000	—	—	—
						15000	—



Rechnungs-Ergebniß					Minder-Ausgabe		Mehr-Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag		M	₰	M	₰	M	₰	
1891	2 788	83							Zu § 2. Die Mehr-Ausgabe ist gemäß Anmerkung 3 zum Voranschlage durch Ersparungen bei den übrigen Ausgabe-Positionen gedeckt.
1892	5 722	12							
1893	3 909	96							
			12 420	91			3 420	91	
1891	80 897	39							Zu § 4. Vom Landtage sind nachbewilligt: pro 1891 3650 M, pro 1892 3750 M und pro 1893 3950 M (Landtagschreiben vom 12. Februar 1891) und ist ferner mit Genehmigung des Landtages vom 23. Februar 1891 der pro 1888/90 nicht verwendete Theil des Zuschusses für Kanalbauten auf 1891 übertragen. Derselbe betrug 5855 M. Mit Zustimmung des Landtages vom 21. Februar 1894 ist die Minderausgabe von 34958 M 54 ₰ auf die Ausgaben der Landeskasse für 1894/96 § 33 übertragen.
1892	90 550	—							
1893	100 413	45							
			271 860	84	25 215	16	—	—	
1891	220 000	—							Zu § 6 wie zu Ausgabe § 2.
1892	350 000	—							
1893	312 046	46							
			882 046	46	34 958	54	—	—	
1891	9 307	14							Zu § 6 wie zu Ausgabe § 2.
1892	8 480	36							
1893	7 178	79							
			24 966	19	15 033	81	—	—	
1891	10 383	66							Zu § 6 wie zu Ausgabe § 2.
1892	12 018	35							
1893	2 099	—							
			24 501	01	—	—	6 501	01	
1891	524	65							Zu § 6 wie zu Ausgabe § 2.
1892	2 657	28							
1893	2 251	14							
			5 433	07	9 566	93	—	—	

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch		Voranschlags-Betrag			
		für die		in Einzelnen		zusammen	
		l.	r.	für das Jahr	M	S	M
8.	Zur Förderung von Drainagen, Beiserungen, Ent- und Bewässerungsalagen und Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten zu Beihilfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesendauerkult. u. f. w.	92/100	1891	700	—	—	—
		96/104	1892	4000	—	—	—
		96/104	1893	4300	—	—	—
						9000	—
9.	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, Beihilfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. f. w.	101	1891	500	—	—	—
		105	1892	1000	—	—	—
		105	1893	1500	—	—	—
						3000	—
10.	Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. f. w.	102	1891	300	—	—	—
		106	1892	700	—	—	—
		106	1893	800	—	—	—
						1800	—
11.	Zur Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds im Privatbesitzungen bei letzteren durch Gewährung sachgemäßer Anlehnung, durch Beihilfen zu den Kosten der Decung von Wehänden und Pulver- zu verschiedenen sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Unterstützung von Samen und Pflanzen	103	1891	100	—	—	—
		107	1892	2300	—	—	—
		107	1893	3600	—	—	—
						6000	—
12.	Zu Ausgaben, welche zur Erstattung kommen	104	1891	200	—	—	—
		108	1892	1000	—	—	—
		108	1893	1800	—	—	—
						3000	—
13.	Zu vermischten Ausgaben	109	1891	1194	—	—	—
		113	1892	7980	—	—	—
		114	1893	6945	—	—	—
						16099	—
14.	Zur Förderung von Kleimeliorationen	126	1891	—	—	—	—
		125	1892	—	—	—	—
		122	1893	—	—	—	—
						—	—
	Summa der Ausgaben					1358980	—
						—	—
						—	—

Rechnungs-Ergebniß			Minder-Ausgabe		Mehr-Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen			für die		für die		
für das Jahr	Jahres-Betrag		Finanzperiode		Finanzperiode		
	M	S	M	S	M	S	
1891	598	53	2482	24	6517	76	
1892	1138	98					
1893	744	73					
1891	269	05	1702	81	1297	19	
1892	1299	08					
1893	134	68					
1891	400	—	1100	—	700	—	
1892	300	—					
1893	400	—					
1891	—	—	223	45	5776	55	
1892	177	50					
1893	45	95					
1891	1279	99	2196	10	803	90	
1892	503	74					
1893	412	37					
1891	1740	17	8152	49	7946	51	
1892	3968	15					
1893	2444	17					
1891	—	—					
1892	—	—					
1893	—	—					
			1255 935	85	112 966	07	9 921 92

Zu § 13. Vom Landtage sind durch Schreiben vom 12. Februar 1891 pro 1891/93 jährlich 250 M nachbewilligt.

Zu § 14. Die Ausgaben sind von den Einnahmen (§ 7) abgesetzt, bezw. die Letzteren von den Ausgaben.

Es betragen die Gesamt-Ausgaben:

pro 1891 335 941,14 M

" 1892 495 868,11 "

" 1893 abzüglich des Vorschusses ad 235 202,77 M und desjenigen für das Kleitransportfonto ad 13 023,99 M 424 126,60 "

zusammen 1 255 935,85 M



Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen	1 324 532	M 76	§
die Ausgaben	1 255 935	" 85	"
der Kassenbestand	68 596	M 91	§

nämlich:

1. für den Landeskulturfonds	25 482	M 66	§
2. für das Kleitransportgeschäft (Einnahme § 7)	8 155	" 71	"
3. für die Landeskasse die für Kanalbauten in der Finanzperiode 1891/93 unverwendet gebliebenen	34 958	" 54	"

Diese Kassenbestände sind auf das Jahr 1894 übertragen und zwar Ziffer 1 und 2 auf den Landeskulturfonds und Ziffer 3 auf die Landeskasse (§ 32).

Oldenburg, 1894 August 10.

Die Buchhalterei des Finanz-Bureaus. tom Dieck. Janßen.

1891	134 68	200 00	1 702 82	1 200 00	502 12	1891	171 50	171 50	—	1891	—
1892	—	—	—	—	—	1892	48 95	48 95	—	1892	—
1893	—	—	—	—	—	1893	332 45	332 45	—	1893	—
1894	—	—	—	—	—	1894	1278 89	1278 89	—	1894	—
1895	—	—	—	—	—	1895	503 74	503 74	—	1895	—
1896	—	—	—	—	—	1896	412 57	412 57	—	1896	—
1897	—	—	—	—	—	1897	1740 15	1740 15	—	1897	—
1898	—	—	—	—	—	1898	3003 12	3003 12	—	1898	—
1899	—	—	—	—	—	1899	3444 15	3444 15	—	1899	—
1900	—	—	—	—	—	1900	8152 49	8152 49	—	1900	—
1901	—	—	—	—	—	1901	1291 22	1291 22	—	1901	—
1902	—	—	—	—	—	1902	103 00	103 00	—	1902	—
1903	—	—	—	—	—	1903	274 22	274 22	—	1903	—
1904	—	—	—	—	—	1904	112008 07	112008 07	—	1904	—
1905	—	—	—	—	—	1905	9321 82	9321 82	—	1905	—
1906	—	—	—	—	—	1906	32502 77	32502 77	—	1906	—
1907	—	—	—	—	—	1907	13023 82	13023 82	—	1907	—
1908	—	—	—	—	—	1908	124126 80	124126 80	—	1908	—
1909	—	—	—	—	—	1909	1255935 85	1255935 85	—	1909	—
1910	—	—	—	—	—	1910	68596 91	68596 91	—	1910	—

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 196, § 2 des Staatsgrundgesetzes hierneben

- a. das von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte General-Konto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1891, 1892 und 1893,
- b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

Oldenburg, 1896 September 15.

- c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1891/93 in Vergleichung mit dem Voranschlage, mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe vorgelegt.

Die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die bezeichneten Jahre werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen dazu gehörigen Belagstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden.

Staatsministerium.

Janßen.

Becker.



Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 196, § 2 des Staatsgrundgesetzes hierneben in den betreffenden, von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten Büchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93 und der zugehörigen Nebenkassen überreicht und zwar:

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1891, 1892 und 1893,
2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskasse für dieselben Jahre,
3. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für dieselben Jahre,
4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Kautionsgeldern für dieselben Jahre,
5. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben für das Stadländer Kanalbau-Depot für dieselben Jahre,

mit dem ergebensten Bemerkem, daß das Hauptbuch über die Ausgaben der Landeskasse für die bezeichneten drei Jahre (12 Bände) von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Belegstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden wird.

Ferner erfolgt hierbei eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1891/93 im Vergleich mit dem Voranschlage. Diese Nachweisung

Oldenburg, 1896 September 15.

Staatsministerium.

Janzen.

ergiebt in ihrem Abschlusse nach der Bemerkung zu § 174 der Ausgaben eine durch Landtags-Bewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 178 241,68 *M.*, welcher an Minderausgaben im Ganzen 1 256 749,96 *M.* gegenüber stehen. Wegen der Mehrausgaben wird auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen angefügten kurzen Begründungen Bezug genommen und es werden dem Landtags-Ausschusse auf Wunsch speciellere Begründungen der einzelnen Mehrausgaben zugehen.

Bezüglich des Eisenbahn-Baufonds für 1891/93 wird bemerkt, daß dem letzten Landtage bereits mit Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar 1894 eine die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds bis 1893 einschließlich befassende Uebersicht vorgelegt worden und nach Landtags-Schreiben vom 21. Februar 1894 für erledigt erklärt ist (cfr. Anlagen zu den Landtagsverhandlungen von 1894 Seite 559 und 773).

Das Staatsministerium beantragt:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreibung der Extraordinarien der Landeskasse für 1891/93 im Betrage von 178 241,68 *M.* seine Genehmigung erteilen.

Die Anlagen dieses Schreibens werden demnächst zurückerbeten.

Becker.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der geehrte Landtag hat durch sein Schreiben vom 15. November 1887 unter Ziffer 3 die Staatsregierung ermächtigt, für die Strafanstalten in Wechta gelegentlich zwei bestimmte Gebäude zu einem angemessenen Preise aus den Mitteln der Fabrikasse anzukaufen. Von dieser Ermächtigung war nach den Mittheilungen des Staatsministeriums vom 15. September 1890 und 17. August 1893 (die der Landtag durch Schreiben vom 5. Dezember 1890 und 5. Dezember 1893 für erledigt erklärt hat) bisher kein Gebrauch gemacht.

Kürzlich hat sich nun die Gelegenheit geboten, das eine von den beiden fraglichen Grundstücken, nämlich die

den Erben des weiland Gerichtsboten Schlärman in Wechta gehörige Besizung zu erwerben. Der dafür gezahlte Kaufpreis von 4000 M ist nach dem Zustand der Baulichkeit und dem Werth der in der Nähe belegenen Grundstücke berechnet; im Verhältniß zu dem erheblichen Interesse der Strafanstalten an der durch den Erwerb bewirkten Arrondirung ihres Gebiets erscheint er nicht zu hoch, die Eigenthümer hatten früher das Doppelte gefordert.

Wegen des anderen Gebäudes (der katholischen Mädchenschule) darf sich die Staatsregierung den Ankauf bei gegebener günstiger Gelegenheit noch weiterhin vorbehalten.

Oldenburg, 1896 September 16.

Staatsministerium.
Janßen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 8.

Begehren für das Bürgenthum Vördenfeld, betreffend Kurhebung der bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.

Artikel 1.

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. December 1871 über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen (Paragraf 2) zu ihrer Befreiung für das Bürgenthum Vördenfeld vom vorgeschriebten Nach-

namen (französischen Registreur Seite 220) werden aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am drei Tage nach Verkündung in Kraft.

Nebenanlage B. zu Anlage 8.

A u s s a g e

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Bürgenthums Vördenfeld in der öffentlichen Versammlung im Mai 1896.

1. öffentliche Sitzung.

Abgehalten zu Vördenfeld in der Turnhalle des Schanzhauses am 16. Mai 1896, Beginn um 11 Uhr.

Vorstand:

1. Vorsitz: Herr Gemeinde-Amtschreiber Walter.
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt.

1. von Seiten Großherzoglicher Regierung:

- a. Herr Regierungs-Präsident Walters.
 - b. Herr Amtschreiber Walter.
- Es ist die Absicht des Provinzialraths mit Rücksicht



Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Für das Fürstenthum Birkenfeld steht noch jetzt der Artikel 1 des aus der französischen Zeit stammenden Gesetzes vom 11. Germinal XI (1. April 1803) in Geltung, welcher bestimmt, daß nur solche Vornamen in die Civilstandsbücher (Geburtsregister) eingetragen werden dürfen, die in den verschiedenen Kalendern gebräuchlich sind oder welche die aus der alten Geschichte bekannten Personen geführt haben (s. Barnstedt französische Legislation S. 420). Diese Vorschrift entspricht den heutigen Anschauungen nicht mehr, da sie — strenge genommen — die Beilegung allgemein verbreiteter deutscher Vornamen ausschließen kann, und es hat ihre Handhabung in den preussischen Gebietstheilen rheinischen Rechts, in denen sie sich gleichfalls er-

halten hatte, zu solchen Unzuträglichkeiten geführt, daß ihre Aufhebung dort durch Gesetz vom 23. Mai 1894 (preussische Gesetzsammlung S. 79) ausgesprochen ist. Es erscheint daher auch für das Fürstenthum Birkenfeld an der Zeit, die veraltete Vorschrift im Wege der Gesetzgebung zu be-
seitigen.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in der Anlage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf, welchem der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld ausweislich der Nebenanlage zugestimmt hat, mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 September 16.

Staatsministerium.

Sanjen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 8.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.

Artikel 1.

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Germinal XI über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen (Barnstedt's Zusammenstellung der für das Fürstenthum Birkenfeld noch gesetzliche Kraft

habenden französischen Legislation Seite 420) werden aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Nebenanlage B. zu Anlage 8.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Versammlung im Mai 1895.

1. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 16. Mai 1895, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitz: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes.
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungspräsident Barnstedt,

3. von Seiten Großherzoglicher Regierung:
 - a. Herr Regierungsrath Rückens,
 - b. Herr Amtsassessor Willms,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme

des Gastwirths Karl Henn von Sötern, welcher angeblich durch Unwohlsein verhindert war, den Verhandlungen beizuwohnen und sein Ausbleiben durch Herrn Zöhler entschuldigen ließ,

5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer

Nachdem der Vorsitzende die Sitzung eröffnet hatte, übergab der Großherzogliche Kommissar dem Vorsitzenden folgende den einzelnen Provinzialrathsmitgliedern bereits im Drucke zugegangene Vorlagen, nämlich:

1. — — — — —
2. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.

Zur Beglaubigung.

Valtes. H. Lizenberger. J. Nieten. Schleich.

2. öffentliche Sitzung.

Geschehen daselbst, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: Dieselben.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten — — — — —

Sodann wurde zur beschließenden Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in

C. Valtes. J. G. Brenner. J. Nieten. Schleich.

3. — — — — — zur gutachtlichen Erklärung — — — — —

Die zur Berathung stehenden 3 Gesetzentwürfe gelangten hierauf, nachdem sie von dem Herrn Regierungspräsidenten näher erläutert worden waren, in vorbereitender Sitzung zur Besprechung.

Schluß der Sitzung: 12 1/2 Uhr nachmittags.

Nächste Sitzung: Heute Nachmittag 4 Uhr.

Tagesordnung:

1. Beschließende Sitzung über die vorgelegten 3 Gesetzentwürfe.
2. — — — — —
3. — — — — —

die Geburtsregister einzutragenden Vornamen übergegangen und dieser Entwurf einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr.

Stenographische Verhandlungen B. zu Anlage 8.

1. öffentliche Sitzung.

Das Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der öffentlichen Versammlung im Jahr 1882.

1. öffentliche Sitzung.

Geschlossen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 18. Mai 1882, Vormittags 11 Uhr.

3. von Seiten Großherzoglicher Regierung:

a. Herr Regierungsrath Müdens

b. Herr Kammerherr Willms

4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Gemeinderath Valtes

2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungsrath

Präsident: Herr Nieten



Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hier- bei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Bir- kensfeld,

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetz-Entwurf ist dem Provinzialrath des Fürsten- thums Birkensfeld vorgelegt worden, und hat dieser, wie die in Abschrift gleichfalls angelegten Verhandlungen ergeben, dem Gesetz-Entwurfe nicht zugestimmt, vielmehr zu demselben An- träge gestellt, welche die Erhaltung des bisherigen Kon- vokationsverfahrens für Grundgerechtigkeiten (Prä- dialservituten) oder eine anderweitige Sicherstellung dieser Rechte bezwecken.

Die Staatsregierung hat sich nicht überzeugen können, daß die Anträge des Provinzialraths zur Ausführung ge- eignet sind und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der in erster Linie gestellte Antrag bezweckt eine gesetzliche Bestimmung zur Ergänzung der Grund- buchgesetze dahin, daß auch die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten) zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung ins Grundbuch bedürfen sollen. Dieser Antrag befindet sich insofern in Uebereinstimmung mit dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche, als nach dessen Inkrafttreten (gemäß § 873 desselben) zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, also auch zur Entstehung von Grunddienstbarkeiten die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist. Aber hieraus kann keineswegs ein Grund hergenommen werden, die Vorschrift schon jetzt in Geltung zu setzen. Man würde, während im Uebrigen das Immobilien-Recht des Fürstenthums in allen Punkten thunlichst gleich mit demjenigen der Preussischen Rheinprovinz ge- regelt ist, diese Uebereinstimmung in einem einzelnen praktisch sehr wichtigen Punkte verlassen und damit gegen einen Grundsatz verstoßen, welcher beim Er- laß der Grundbuchgesetze in erster Linie maßgebend gewesen und bei einer inzwischen erfolgten Aenderung dieser Gesetze aufrecht erhalten ist. Man würde aber außerdem, — und dies allein schon wird die Annahme des Antrages unbedingt ausschließen — die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Vorarbeiten, welche ohnedies im Fürstenthum Bir- kensfeld ganz erhebliche Schwierigkeiten bieten, in

Oldenburg, 1896 September 17.

Staatsministerium,

Janßen.

einem solchen Maße umfangreicher und schwieriger machen, daß die Beendigung dieser Arbeiten kaum abzusehen wäre, und diese erhebliche Verlängerung der Uebergangszeit, in welcher für das Fürstenthum altes und neues Recht neben einander gelten muß, würde um so schwerer zu ertragen sein, als die Einführung der Grundbuchgesetze dort nicht nach größeren Bezirken, sondern regelmäßig gemeinde- weise, also in sehr kleinen Abschnitten, erfolgt.

2. Auch dem eventuellen Antrage des Provinzialraths, daß für die Grundgerechtigkeiten das bisherige Konvokationsverfahren in Kraft bleibe, vermag die Staatsregierung nicht zuzustimmen. Es ist richtig, daß solches bei der entsprechenden Gesetzesvorlage für das Herzogthum Oldenburg im Jahre 1890 in Aussicht genommen war. Aber nachdem vom Justizauschusse des Landtags (in Uebereinstimmung mit einem bereits im Jahre 1879 vom 20. Land- tage gefaßten Beschlusse), die Aufhebung der Kon- vokationen auch in der hier fraglichen Richtung be- antragt, der Antrag vom 24. Landtage angenommen war, und ihm dann seitens der Staatsregierung zugestimmt ist, kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, für die Gesetzgebung des Fürstenthums einen an- deren Standpunkt einzunehmen. Für diese müssen dieselben Gründe anerkannt werden und eine be- sondere Nöthigung liegt auch hier wieder in dem Umstande, daß ein Konvokationsverfahren für Grund- gerechtigkeiten (ebenso wie unserer Gesetzgebung bis zum Jahre 1858 bzw. 1861), der Gesetzgebung der Preussischen Rheinprovinz gänzlich fremd ist.

Im Uebrigen wird auf die dem Gesetz-Entwurfe beigegebene Begründung Bezug genommen. Nur der im letzten Abhate derselben erwähnte Gesichtspunkt muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß nämlich auch im Fürstenthum Birkensfeld die Anmeldepflicht für Grundgerechtigkeiten im Zwangsversteigerungsverfahren bereits seit 1891 auf- gehoben ist und es unmöglich erscheint, für frei- willige Verkäufe in dieser Beziehung ein anderes Recht zu schaffen, als für Zwangsverkäufe.

Die Staatsregierung beantragt: der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurfe seine ver- fassungsmäßige Zustimmung geben.

Becker.



Nebenanlage A. zu Anlage 9.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

Einziger Artikel.

In Betreff derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, ist eine Konvokation nach den Ar-

tikeln 326, Ziffer 2 und 327, § 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, nicht mehr zulässig.

Begründung.

In den Artikeln 326 und 327 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, sind die Fälle näher bezeichnet, in welchen, abgesehen von besonderen Gesetzen, Verordnungen oder Reglements (Artikel 325, § 1) Konvokationen (Provokationen gegen unbestimmte Gegner) überhaupt zulässig sind, und es sind für die einzelnen Fälle die dabei anzudrohenden Rechtsnachteile näher angegeben. Ein Fall, welcher nach dem seitherigen Zustande des Immobilien- und Hypothekenrechts im Fürstenthum bei Weitem am häufigsten eintritt, bezieht sich auf die bei der Veräußerung unbeweglicher Gegenstände auszubringende Konvokation, zufolge welcher alle diejenigen, welche an den veräußerten oder zu veräußernden unbeweglichen Gegenständen dingliche Ansprüche zu haben glauben, zur Anmeldung derselben, bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs, aufgefordert werden (Artikel 326, Ziffer 2 und 327, § 1). Der Zweck einer solchen Konvokation ist, den Erwerber des unbeweglichen Gegenstandes gegen dingliche Ansprüche Dritter (Eigentums- und in Lehns- oder Fideikommißverhältnissen begründete Ansprüche, Reallasten, Servituten, hypothekarische Forderungen u. s. w.) sicher zu stellen, weil nach dem seitherigen Rechte es an einer zuverlässigen und allein maßgebenden Erkennbarkeit derartiger dinglicher Ansprüche fehlt. Dieser unsichere Zustand des Immobilien- und Hypothekenrechts wird bekanntlich gehoben, sobald nach Anlegung von Grundbüchern die Grundbuchordnung eingeführt ist, indem dann alle Beschränkungen des Eigentumsrechts an Grundstücken (§ 10 des Eigentumserwerbsgesetzes) alle dinglichen, auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Grundgerechtigkeiten — Prädialservituten — (§ 11 des Eigentumserwerbsgesetzes) alle Hypotheken und Grundschulden (§ 18 daselbst) zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, und solche erst durch Löschung im Grundbuche verlieren (§ 11 und § 57 daselbst). Diese durch das Grundbuch begründete Erkennbarkeit und Sicherheit läßt nicht nur für die häufigsten und wichtigsten dinglichen Ansprüche eine Konvokation überflüssig erscheinen, sondern dieselbe würde auch dem durch die Eintragungen in das Grundbuch geschaffenen rechtlichen Zustande zuwider sein, indem auf die Nichtanmeldung solcher durch die Eintragung gesicherten dinglichen Ansprüche ein Verlust derselben nicht angedroht werden

kann. Unter solche durch Eintragung zu sichernde dinglichen Ansprüche fallen auch die im Artikel 327, § 1 des Gesetzes vom 15. August 1861 genannten, in Lehns- oder Fideikommißverhältnissen begründeten Ansprüche, da dieselben nach § 10 des Eigentumserwerbsgesetzes als Beschränkungen des Eigentumsrechts der Eintragung in das Grundbuch bedürfen.

Diesem nach ist für solche Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt angelegt ist, die Zulässigkeit der Konvokation nach Artikel 326, Ziffer 2 und 327, § 1 des bürgerlichen Prozeßgesetzes und des hierfür in den Artikeln 328 bis 330 daselbst angeordneten Verfahrens in Beziehung auf alle eingetragenen Rechte auszuschließen.

Der Entwurf erklärt jedoch nicht allein hinsichtlich der eingetragenen Rechte die Konvokationen für unzulässig, sondern hat sie allgemein aufgehoben, auch soweit sie sich auf Servituten (Grunddienstbarkeiten) erstrecken, welche nach § 11 des Eigentumserwerbsgesetzes zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in's Grundbuch nicht bedürfen. Der Entwurf folgt hierin der Gesetzgebung für das Herzogthum Oldenburg, und sind dieselben Gründe dabei maßgebend gewesen, welche zu der gleichen Beordnung bei der Verhandlung des betreffenden Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891 im 24. Landtage geführt haben (vergleiche die Verhandlungen Anlage S. 762).

Man hat sich für die Aufhebung der erst durch die bürgerliche Prozeßordnung eingeführten Bestimmung, welche die Servituten der Anmeldepflicht unterwirft, entschieden, weil diese nur unter Widerspruch angenommene Rechtsnorm den Servitutberechtigten zu Gunsten des Erwerbers eines Grundstücks eine durch das Interesse des Letzteren kaum zu rechtfertigende Last auferlege und schon Manche ihr gutes Recht in Folge unterlassener Anmeldung verloren hätten. Ueberdies entspreche die Aufhebung dieser Anmeldepflicht einem schon im Jahre 1879 gefaßten Landtagsbeschlusse, demgegenüber Großherzogliche Staatsregierung sich damals jedoch ablehnend verhalten habe. Inzwischen hätten sich aber mit Anlegung der Grundbücher die Verhältnisse geändert und auch nach der Preussischen Gesetzgebung bedürften die Grundgerechtigkeiten der Anmeldung nicht mehr, sondern gingen ohne Weiteres auf den Erwerber des versteigerten Grundstücks über.

Die rechtlichen Verhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld liegen in diesem Punkte ganz so, wie im Herzogthum;

Landesbibliothek Oldenburg



aufser den angeführten Gründen ist aber im Fürstenthum Birkenfeld jetzt die Aufhebung der Konvokation in Betreff der Servituten schon deshalb unumgänglich, weil diese Rechte auch nach dem Gesetze vom 23. März 1891, be-

treffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Ges.-Bl. Bd. 13, S. 135), im Zwangsversteigerungsverfahren nicht mit der Rechtsfolge des Ausschusses aufgerufen werden können.

Nebenanlage B. zu Anlage 9.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Versammlung im Mai 1894.

1. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 16. Mai 1894, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung: Herr Regierungsrath Bödefe, Herr Amtsassessor Willms,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Jakob Preffer von Wolferweiler und August Zöhler von Sötern. Letzterer ließ sein Ausbleiben durch Herrn Henn von Sötern entschuldigen; von Herrn Preffer ging im Laufe der Verhandlungen ein Entschuldigungsschreiben ein. Dasselbe wurde verlesen.
5. Als Protokollführer: Regierungsrevisor Schleich.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet hatte, übergab der Großherzogliche Kommissar dem Vorsitzenden folgende, den einzelnen Provinzialrathsmitgliedern bereits im Drucke zugegangene Vorlagen, nämlich:

1. — — — — —
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß.
3. — — — — — zur gutachtlichen Erklärung — — — — —

Es erfolgte nunmehr die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, in vorbereitender Sitzung.

Verschiedene Mitglieder des Provinzialraths fanden es bedenklich, dem Entwurfe zuzustimmen, da es nach Erhebung desselben zum Gesetze an einem zuverlässigen Mittel fehle, sich über das Vorhandensein von Grundgerechtigkeiten — Prädialservituten —, welche zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in's Grundbuch nicht bedürften, zu vergewissern. Ein solcher Zustand müsse nothwendigerweise eine Werthverminderung der Grundstücke nach sich ziehen, welche weit empfindlicher sein werde, als es bisher die Kosten einer

Konvokation waren. Einzelne Stimmen sprachen sich für die Beibehaltung des Konvokationsverfahrens hinsichtlich der Prädialservituten aus, andere wünschten eine Ergänzung der Grundbuchgesetze nach der Richtung hin, daß die Eintragung, auch der Prädialservituten nothwendig sei, um Dritten gegenüber ihre Wirksamkeit zu begründen, so wie es auch der Entwurf des betreffenden Gesetzes für das Herzogthum ursprünglich verlangt hätte, noch andere hielten eine Verpflichtung der Berechtigten zur Anmeldung ihrer Prädialservituten bei der Grundbuchanlegung bei Strafe des Ausschusses für ausreichend; die Eintragung der Prädialservituten in das Grundbuch brauche nur insoweit zu erfolgen, als die Parteien über die Servituten einig seien, soweit dies nicht der Fall sei, könne die Frage über die Rechtsbeständigkeit der Berechtigung offen gehalten werden. Ein anderes Mitglied des Provinzialraths bemerkte, daß durch den Entwurf die Rechte der sogenannten Chirographgläubiger, welche in dem bisherigen Konvokationsverfahren ebenso wie die Hypothekargläubiger ihre Forderung anmelden und nach Bezahlung der letzteren Befriedigung aus dem Kaufpreise fordern konnten, gefährdet seien und sprach sich für die Beibehaltung von Angabeterminen zu Gunsten der Chirographgläubiger, falls eine öffentliche Versteigerung von Grundstücken beabsichtigt werde, aus. Eine Stimme machte auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam, die für den Schuldner daraus entstehen müßten, daß der Gläubiger in Zukunft zur Tilgung seiner Hypothek nur im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens gezwungen werden könnte, und verwies in dieser Beziehung auf das in Preußen zur Anwendung kommende sogenannte Kollationsverfahren.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß der vorliegende Entwurf eine nothwendige Folge der eingeführten Grundbuchgesetze sei, und auf die dem Entwurfe beigegebene ausführliche Begründung hingewiesen und dieselbe im Wesentlichen wiederholt, daß man die Prädialservituten von der Eintragung in's Grundbuch ausgeschlossen habe, sei — wie in Preußen — auch im Interesse der Fertigstellung der Grundbücher geschehen; hätten diese vielen, sehr oft streitigen Prädialservituten zuerst durch gerichtliche Entscheidung fest-



gestellt werden müssen, so hätte die Anlegung der Grundbücher möglicher Weise noch einmal so lange gedauert, als es schon der Fall sei.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 17. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.
Tagesordnung: 1. — 2. Fortsetzung der heutigen Beratung.

Zur Beglaubigung.

Baltes. Schleich. Brenner. N. Lizenberger.

2. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 17. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungspräsident Barmstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung: Herr Regierungsrath Bödeker, „ Amtsassessor Willms,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Preßer und Jöhler.
5. als Protokollführer: Regierungsrevisor Schleich.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, für

genehmigt erklärt und von 2 Mitgliedern der Versammlung mitunterzeichnet.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und die Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, in vorbereitender Sitzung fortgesetzt, wobei im Wesentlichen die in der gestrigen Sitzung vorgebrachten Bedenken und Wünsche wiederholt wurden.

Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag, den 18. Mai 1894, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Beratung.

Zur Beglaubigung.

Baltes. Schleich. N. Lizenberger. R. Henn.

3. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 18. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

(wie in der zweiten öffentlichen Sitzung.)

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, für ge-

nehmigt erklärt und von 2 Mitgliedern der Versammlung mitunterzeichnet.

Schluß der Sitzung: 2 1/2 Uhr Nachmittags. Nächste Sitzung: Heute Nachmittag 4 Uhr.

Zur Beglaubigung.

E. Baltes. Schleich. J. G. Brenner. J. C. Wagner.

4. öffentliche Sitzung.

Fortgesetzt ibidem eodem, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

(wie in der 2. öffentlichen Sitzung.)

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten und zur beschließenden Verhandlung zunächst über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, geschritten. Zu dem Entwurfe stellte Herr Baltes folgenden Antrag:

Dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, nur gutachtlich zuzustimmen, wenn folgendem Antrage regierungsfertig stattgegeben wird:

Der Provinzialrath beantragt, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken,

1. daß das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend den Eigenthümerwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke, dahin ergänzt werde, daß auch die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten) der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit erlangen sollen;

2. eventuell, daß bezüglich der Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten) das bisherige Konvokationsverfahren (Artikel 326, Ziffer 2 und Artikel 327, § 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß) in Kraft bleibe.



Der Antragsteller erläuterte seinen Antrag und das Ziel, das derselbe verfolgen und wies namentlich auf die Rechtsunsicherheit hin, die daraus entstehen müsse, wenn einerseits das Gesetz vom 23. März 1891 in § 11 die Eintragung der Grundgerechtigkeiten von der Willkür der Parteien (des Grundeigentümers und des Berechtigten) abhängig mache und andererseits man dem Interessenten — sei es nun dem Veräußerer oder dem Erwerber — das Recht und die Möglichkeit nehme, durch eine Konvokation, wie sie das bürgerliche Gesetz vom 15. August 1861 zuließ, die Grundgerechtigkeiten festzustellen, welche etwa auf seinen Grundstücken ruhten. Diese Rechtsunsicherheit müsse nothwendiger Weise einen nachtheiligen Einfluß auf den Werth des Grundbesitzes ausüben.

Der Antrag zu 2 decke sich übrigens mit der Ansicht

C. Baltes. Schleich. J. G. Brenner. J. C. Wagner.

des Großherzoglichen Staatsministeriums, welches auch das Konvokationsverfahren hinsichtlich der Servituten, die zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber der Eintragung in's Grundbuch nicht bedürfen, habe aufrecht erhalten wollen, wie aus der dem 24. Landtage gemachten Vorlage eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes über den bürgerlichen Prozeß, zu entnehmen sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Baltes einstimmig angenommen.

Nunmehr wurde über den Gesetz-Entwurf im Ganzen abgestimmt und derselbe so wie begutachtet einstimmig angenommen.

Schluß 6 Uhr Nachmittags.



Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld,

betreffend Abänderung der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung, nebst Begründung zugehen,

Der Gesetz-Entwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden, dessen Verhandlungen in Abschrift angelegt sind.

Der Provinzialrath hat dem Gesetzentwurfe in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt, sondern sich für eine Abänderung desselben in drei Punkten ausgesprochen. Diefen Aenderungen vermag indessen die Staatsregierung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen aus folgenden Gründen:

1. In dem Abänderungsantrage zum Artikel 1 bezeichnet es der Provinzialrath als dringend wünschenswerth, trotz des Wegfalls der Konvokationen bei freiwilligen Versteigerungen die Vorschriften der Auktionator-Ordnung über die Ertheilung des Zuschlages und die Deposition der Kaufgelder beizubehalten, weil er auch nach der Anlegung der Grundbücher eine gesetzliche Bestimmung zu dem Zwecke für nothwendig erachtet, um einen eingetragenen Gläubiger, welcher aus den Steiggeldern nicht oder nicht ganz befriedigt wird, zur Löschung seiner Hypothek zwingen zu können; daß der Ansteigerer dadurch ein freies und ungehindertes Eigenthum an Grundstücken erwerben könne, sei für die Höhe des Erlöses aus der Versteigerung von großer Bedeutung; ein besonderes Interesse liege in den häufigen Fällen vor, in denen einzelne Parzellen versteigert würden, welche in großer Zahl für eine Schuld verpfändet seien.

Die vom Provinzialrathe gewünschte Beibehaltung der bisherigen Vorschriften über den Zuschlag und die Deposition der Kaufgelder ist, wenn gleichzeitig die Konvokation der hypothekarischen Rechte beseitigt werden soll, schon deshalb unmöglich, weil sie eine Anmeldung solcher Rechte, also auch einen gerichtlichen Aufruf derselben voraussetzen würde (Artikel 27 der Auktionator-Ordnung); der vom Provinzialrath angenommene Antrag enthält somit in der vorliegenden Fassung einen inneren Widerspruch. Es könnte überall nur von einer Umgestaltung jener Vorschriften im Sinne des bisherigen Rechts etwa in der Weise die Rede sein, daß die in das Grundbuch eingetragenen Rechte so behandelt würden, wie nach der Auktionator-Ordnung die angemeldeten.

Aber auch eine solche Umgestaltung würde mit wesentlichen Prinzipien des Grundbuchrechts unvereinbar sein. Der unbedingten Sicherheit der in das Grundbuch nach dem Grundsätze der Spezialität eingetragenen Hypotheken, wie sie das Grundbuchrecht zur Schaffung eines sicheren Immobiliar-Kredits bezweckt, würde es widerstreiten, wenn die eingetragenen Gläubiger der Gefahr ausgesetzt wären, bei einem in das Belieben des Schuldners gestellten Verkaufe des Grundstücks ohne Befriedigung zur Aufgabe

ihrer Rechte gezwungen zu werden. Wenn bisher ein solcher Zwang in weitem Umfange zugelassen war, so beruht dies lediglich auf dem Zustande des bisherigen Hypothekenrechts. Die Generalhypotheken (welche auch erst später in das Eigenthum fallende Grundstücke ergriffen), bildeten überwiegend den Gegenstand der Eintragung und das gerichtliche Konvokationsverfahren hatte der Ermittlung der Gläubiger, welche aus den Hypothekenbüchern sich nicht mit Sicherheit ergaben, und der konkursmäßigen Vertheilung der Kaufgelder zu dienen.

Diese Vertheilung hing mit dem vorangegangenen Aufgebote der Gläubiger aufs engste zusammen; in dieser Gesamtheit bildete das Konvokationsverfahren ein nothwendiges und das einzige Mittel, den Erwerber eines Grundstücks gegen unbekanntes dinglich Berechtigtes zu sichern. Sobald dieser Rechtszustand mit der Einführung der Grundbuchgesetze völlig aufgehoben, insbesondere eine Ermittlung der dinglich Berechtigten überflüssig, ein Aufruf derselben unzulässig wird, erscheint es undenkbar, aus dem früheren Verfahren denjenigen Theil bestehen zu lassen, welcher konkursmäßige Befriedigung der angemeldeten Gläubiger aus dem Kaufpreise bezweckte und auf diesem Wege den Untergang des Pfandrechts der nicht befriedigten Gläubiger herbeiführte. Diefem Zwecke dient nunmehr das gerichtliche Zwangsversteigerungsverfahren; seine Anwendung reicht für alle Fälle aus, in welchen das Interesse Dritter einen Zwang zur Löschung eingetragener und nicht befriedigter Hypotheken verlangt. Das vom Provinzialrath geltend gemachte Interesse der Grundeigenthümer, höhere Steigpreise zu erzielen, kann als ein berechtigtes dann nicht anerkannt werden, wenn ihm, wie hier, eine Schädigung der durch das Grundbuch verbrieften Hypotheken gegenübersteht.

Daß die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften über den Zuschlag und die Deposition der Kaufgelder, welche auch die Erhaltung der Bestimmungen über das Protestationsrecht der Gläubiger gegen den Verkauf bei Geboten unter dem ordentlichen Mittelpreise (§ 21 der Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. Oktober 1814) nothwendig machen würde, mit dem Grundbuchrecht völlig unvereinbar ist, hat sich denn auch darin bestätigt, daß ein von Rechtskundigen aus dem Fürstenthum Birkenfeld gemachter Versuch, dahin gehende gesetzliche Bestimmungen mit Berücksichtigung der Grundbuchverfassung zu entwerfen, zu einem völlig unhaltbaren Ergebnisse geführt hat.

Wenn bei Gelegenheit der Berathung der vorliegenden Angelegenheit im Provinzialrathe darauf hingewiesen ist, daß die Güterverhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld andere als im Herzogthum seien, und daß auch in der benachbarten Preussischen Rheinprovinz es nothwendig befunden sei, durch Einführung des j. g. Kollokationsverfahrens den besonderen Verhältnissen für die Preussischen Bezirke gerecht zu werden, so ist dieser Hinweis nicht ge-

eignet, die Anträge des Provinzialraths zu unterstützen, beruht vielmehr auf einer völlig irrhümlichen Annahme hinsichtlich des genannten Verfahrens. Das Kollokationsverfahren, ein durch die Rheinische Bürgerliche Prozeßordnung (Code de procédure) — Artikel 749 bis 779 — geregeltes Verfahren zum Zweck der Vertheilung der Kaufgelder aus einer Versteigerung in der Zwangsvollstreckung, unter gewissen Voraussetzungen auch zugelassen im Anschluß an das Hypothekenreinigungsverfahren des französischen Rechts, ist seit dem 1. Juli 1887 durch die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 18. April 1887 über das Verfahren bei Vertheilung von Immobilienpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts aufgehoben und ersetzt. Die Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes, demselben Zwecke dienend, fanden — abgesehen von anderen hier nicht in Frage stehenden Fällen — nur Anwendung auf die Vertheilung von Kaufgeldern aus Versteigerungen, welche nach einem Hypothekenreinigungsverfahren (dem Zwecke nach eine unserem Konvokationsverfahren verwandte Einrichtung) stattgefunden haben. Das Hypothekenreinigungsverfahren aber ist, als mit dem Grundbuchrecht unvereinbar, nach dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze in der Preussischen Rheinprovinz ausgeschlossen (§ 3 Abs. 4 des Preussischen Gesetzes über das Grundbuchwesen v. c. im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, abgedruckt in den Anlagen zu den Verhandlungen des 24. Landtags S. 121), und somit giebt es auch in der Preussischen Rheinprovinz hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, kein gerichtliches Verfahren mehr, um die Vertheilung der Steiggelder unter die Hypothekengläubiger und die Löschung nicht befriedigter Hypotheken zu bewirken.

Man wird hiernach der Erwartung Raum geben dürfen, daß auch nach dem Wegfall des bisherigen, in vielen Fällen allerdings recht bequemen Verfahrens im

Oldenburg, 1896 September 17.

Staatsministerium.

Jansen.

Weker.

Nebenanlage A. zu Anlage 10.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung vom 8. April 1871.

Artikel 1.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, für welche das Grundbuch angelegt ist, findet eine Konvokation nicht statt, und finden daher auf solche Verkäufe, die in der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung vom 8. April 1871 enthaltenen

Fürstenthum die vom Provinzialrathe befürchteten Verlegenheiten unter der Herrschaft der Grundbuchgesetze sich ohne Schädigung berechtigter Interessen ebenso werden vermeiden lassen, wie solches in den benachbarten Preussischen Landestheilen, in welchen die Güterverhältnisse die gleichen sind, der Fall sein wird.

2. Zum Artikel 2 des Gesetz-Entwurfs hat der Provinzialrath den Antrag gestellt, die Vorschrift des 4. Absatzes, daß, wenn gleichzeitig in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grundstücke verkauft werden sollen, das zuständige Amtsgericht auf Antrag des Verkäufers vom Oberlandesgericht in Oldenburg zu bestimmen ist, durch eine andere zu ersetzen, dahin gehend, daß dasjenige Amtsgericht zuständig sein soll, „in dessen Bezirk das größte Flächenmaß der betreffenden Grundstücke liegt.“ Eine solche Aenderung erscheint bedenklich, weil es nicht immer angemessen, auch nicht im Interesse der Beteiligten sein wird, die Zuständigkeit unbedingt und ausnahmslos nach der Größe der Grundstücke zu regeln, vielmehr auch andere Momente dabei unter Umständen in Betracht zu ziehen sind. Deshalb ist die Entscheidung einer höheren Instanz für die fragliche Verfügung nicht zu entnehmen. Für das Publikum werden dadurch erhebliche Umstände nicht herbeigeführt, da der erforderliche Antrag ohne Zweifel bei einem der beteiligten Amtsgerichte wird eingereicht oder mündlich gebracht werden können.

3. Der letzte Antrag des Provinzialraths zu Artikel 4 berührt lediglich den Ausdruck; eine Aenderung erscheint hier indessen kaum nöthig, da nicht abzusehen ist, in welcher Weise die Fassung des Entwurfs Zweifel über die Auslegung hervorrufen könnte.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Bestimmungen über Konvokationen, Ertheilung des Zuschlags und Deposition der Kaufgelder fernerhin keine Anwendung. Dies gilt namentlich von den Artikeln 5, Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 3, 14, 15, 16, 22, 27, 31, 32, 33, 42, 44 und 54 der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung.



Artikel 2.

Die Abhaltung und Leitung der freiwilligen öffentlichen Verkäufe unbeweglicher Güter steht dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirke dieselben belegen sind. Mit der Leitung und Führung des Protokolls bei solchen Verkäufen kann der Gerichtsschreiber oder ein Gerichtsschreibergehilfe beauftragt werden.

Der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Abhaltung des öffentlichen Verkaufs ist unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach der Artikel-Nummer des Grundbuchblattes bzw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellennummern zeitig beim Amtsgerichte zu stellen und in demselben ist anzugeben, ob die Abhaltung des Verkaufs im Amtsgerichtsgebäude oder an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirks gewünscht wird. Nachdem das Amtsgericht die Berechtigung des Antragstellers und die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des zu verkaufenden Grundstücks nach Maßgabe des Grundbuchs geprüft hat, theilt es dem Antragsteller die Bestimmung des Verkaufstermins mit und hat sodann Letzterer für die weitere Bekanntmachung dieses Termins selber zu sorgen.

Sollen Grundstücke, welche in verschiedenen Amtsgerichts-Bezirken liegen, in demselben Termine verkauft werden, so hat auf Antrag des Verkäufers das Oberlandesgericht in Oldenburg das hierfür zuständige Amtsgericht zu bestimmen.

Artikel 3.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vor dem Termine beim Amtsgerichte einzureichen, welches dieselben zu prüfen und den Verkäufer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen

Begründung.

Zu Artikel 1.

Der gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Entwurf aufgestellte Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, bezweckt, für diejenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, die Erwirkung einer Konvokation bei der Veräußerung in Wegfall zu bringen, da eine solche Konvokation nach dem durch die Grundbuchgesetze geschaffenen Rechtszustande weder nothwendig, noch auch hinsichtlich aller eingetragenen dinglichen Rechte überall zulässig erscheint. Aus denselben Gründen, welche zu dem genannten Gesetz-Entwurf geführt haben und hinsichtlich welcher auf die Begründung desselben hier Bezug genommen wird, ergibt sich die Nothwendigkeit, diejenigen Vorschriften der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 8. April 1871, welche sich auf die Ausbringung einer solchen Konvokation bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken und auf das weitere desfallige Verfahren beziehen, für diejenigen Grundstücke außer Anwendung zu bringen, für welche die Grundbuchgesetze in Kraft getreten sind.

Anlagen. XXVI. Landtag.

hat. Das Amtsgericht hat namentlich dahin zu sehen, daß in denselben Bestimmung getroffen werde über die auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, welche aus dem Grundbuche ersichtlich sind, oder welche, sofern sie für das Grundbuch nicht eintragungsbefähigt sind, von dem Verkäufer besonders namhaft gemacht werden (Grundgerechtigkeiten — § 11 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes), ferner über den Zeitpunkt, von welchem an diese dinglichen Lasten sowie die Staatssteuern, Domainialgefälle und gemeinen Lasten (§ 12 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes) von dem Käufer zu tragen sind, über den Zahlungstermin der Kaufgelder und deren etwaige Verzinsung, über Sicherheitsleistung bezüglich derselben, über die Kosten des Verkaufs einschließlich der Gebühren und Prozente des Auktionators beziehungsweise des Bevollmächtigten, sowie über die Zeit, zu welcher die Auflassung des Grundstücks von dem Verkäufer an den Käufer zu erfolgen hat.

Das Amtsgericht erteilt mit Einwilligung des Verkäufers bzw. des von diesem beauftragten Auktionators oder Bevollmächtigten den Zuschlag.

Der mit der Leitung und Führung des Protokolls beauftragte Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe kann den Zuschlag erteilen, wenn er beim Amtsgerichte die Geschäfte des Grundbuchführers wahrnimmt.

Artikel 4.

Wer mit Umgehung des Amtsgerichts einen freiwilligen öffentlichen Verkauf von unbeweglichen Gütern unternimmt, verfällt der im Artikel 21 der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung angedrohten Strafe.

Zu Artikel 2.

Die Abhaltung und Leitung der freiwilligen öffentlichen Verkäufe von unbeweglichen Gütern soll nach diesen Bestimmungen auch ferner zu der ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in ihrer Eigenschaft als Behörden für Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören. Die Beibehaltung dieser Zuständigkeit, wie sie in derselben Weise im Herzogthum Oldenburg durch das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 geschehen ist und zur Ueberleitung in den sehr verschiedenen Rechtszustand nach der Grundbuchordnung durchaus bewährt hat, ist geboten zum mindesten für die Dauer der Vorarbeiten zur Anlegung der Grundbücher und bis dahin, daß die Anlegung für das ganze Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld im Wesentlichen beschafft sein wird. Die Verhältnisse des Fürstenthums machen diese Beibehaltung noch dringlicher, weil hier die Einführung der Grundbuchgesetze mit der vollendeten Anlegung der Grundbücher nach verhältnißmäßig kleinen Bezirken geschehen wird und es zur Vermeidung

von Verwirrung um so nothwendiger ist, in diesen Bezirken das Verfahren in Betreff der Immobilien-Versteigerungen nicht allzu verschieden von dem bisherigen in den übrigen Bezirken geltenden zu gestalten.

Wie nach den bisherigen Vorschriften das Gericht in Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahin zu wirken hat, daß bei dem öffentlichen Verkaufe von unbeweglichen Gütern die dabei in Frage kommenden rechtlichen Interessen sowohl des Verkäufers und Käufers, als auch Dritter möglichst gewahrt werden, so hat in gleichem Interesse auch künftig das Amtsgericht mittelst Einsichtnahme des Grundbuchs die Verfügungsbefugniß des Verkäufers als eingetragenen Eigenthümers oder falls Erben u. s. w. des letzt Eingetragenen in Frage kommen, deren Legitimation (vergl. § 4 des Eigenthumserwerbsgesetzes) sowie des vom Eigenthümer beauftragten Auktionators bezw. Bevollmächtigten zu prüfen und erst nach solcher Prüfung einen Termin zum öffentlichen Verkauf anzusetzen. Die Bekanntmachung des Termins kann künftig dem Verkäufer selber überlassen werden.

Durch die Bestimmung im Absatz 2 soll die bisherige Vorschrift in Artikel 22 der Auktionator-Ordnung aufrecht erhalten werden.

Zu Artikel 3.

Das Amtsgericht hat als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Rücksicht auf die Rechtsicherung und zur Vermeidung sonst leicht entstehender Streitigkeiten und Zweifel für die möglichst genaue Feststellung der Verkaufsbedingungen im Einverständnisse mit dem Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten zu sorgen. Die in dieser Richtung im Artikel 3 des Entwurfs hervorgehobenen Gesichtspunkte sollen auf das gewöhnlich zu Berücksichtigende aufmerksam machen und entsprechen den einen gleichen Zweck verfolgenden Bestimmungen im Artikel 43 des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bezw. im Artikel 47 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung. Wie nach dem seitherigen Recht die Zeit des mittels Tradition zu vollziehenden Uebergangs des Eigenthums in den Verkaufsbedingungen näher anzugeben ist, so ist künftig nach den Grundsätzen über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken die Zeit anzugeben, zu welcher der Verkäufer dem Käufer das Grundstück zum Grundbuch aufzulassen hat.

Das Amtsgericht als der Leiter des Versteigerungsaktes hat den Zuschlag zu ertheilen; dieses jedoch nur mit Einwilligung des Verkäufers bezw. des von diesem beauftragten Auktionators oder Bevollmächtigten, wobei letztere namentlich auch im eigenen Interesse ihre Zustimmung zu erklären haben, wenn sie die Gefahr für die Kaufgelder übernommen haben. — Die im Artikel 27 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung für die Ertheilung des Zuschlags sonst noch aufgeführten Erfordernisse kommen im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung in Wegfall, da die in das Grundbuch eingetragenen Rechte der dinglich Berechtigten und der Gläubiger durch den Verkauf keinerlei Minderung erleiden.

Daß der mit der Leitung und Führung des Protokolls bei öffentlichen Immobilienverkäufen beauftragte Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe auch die Befugniß zur Ertheilung des Zuschlages habe (falls der Zuschlag nach dem bisherigen Rechte nicht anzusetzen war), hat bereits bisher die Praxis unbedenklich angenommen.

Diese Befugniß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe ausdrücklich anzuerkennen, kann umsoweniger Bedenken haben, als nach dem Wegfall der Konkordationen bei der Zuschlagsertheilung eine Prüfung angemeldeter Rechte nicht mehr vorkommen kann. Die Befugniß kann aber den genannten Personen nur insoweit beigelegt werden, als sie nach der Vorschrift im Artikel IV des Gesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze, befugt sind, bei Gelegenheit des Versteigerungsaktes Anträge auf Eintragung oder Löschung im Grundbuche aufzunehmen, und muß deshalb auf diejenigen beschränkt werden, welche beim Amtsgerichte die Geschäfte des Grundbuchführers wahrnehmen.

Zu Artikel 4.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß gegen die Vorschrift im § 21 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung häufig gehandelt wird und seitens der Uebertreter dieser Vorschrift allerlei Vorwände gesucht werden, um eine solche Umgehung zu verschleiern, wozu namentlich die sich in sich widersprechende Bezeichnung eines öffentlichen Verkaufs unter der Hand benutzt wird, so wird die Einschärfung dieser Vorschrift in einer die Umgehung derselben allgemein treffenden Fassung gerechtfertigt erscheinen.



Nebenanlage B. zu Anlage 10.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Versammlung im Mai 1894.

1. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 16. Mai 1894, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
Herr Regierungsrath Bödeker,
Herr Amtsassessor Willms,
4. die Mitglieder des Provinzialrathes mit Ausnahme der Herren Jakob Preffer von Wolfersweiler und August Zöhler von Sötern. Letzterer ließ sein Ausbleiben durch Herrn Henn von Sötern entschuldigen, von Herrn Preffer ging im Laufe der Verhandlung ein Entschuldigungsschreiben ein. Dasselbe wurde verlesen.
5. Als Protokollführer: Regierungsrevisor Schleich.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet hatte, übergab der Großherzogliche Kommissar dem Vorsitzenden folgende den einzelnen Provinzialrathsmitgliedern bereits im Drucke zugegangene Vorlagen, nämlich:

1. _____
2. _____
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 8. April 1871,
zur gutachtlichen Erklärung _____

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 17. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.

Zur Beglaubigung.

C. Baltes. Schleich. Brenner. R. Pizenberger.

2. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 17. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
Herr Regierungsrath Bödeker, Herr Amtsassessor Willms,
4. die Mitglieder des Provinzialrathes mit Ausnahme der Herren Preffer und Zöhler,
5. als Protokollführer: Regierungsrevisor Schleich.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Es folgte die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung vom 8. April 1871 in vorbereitender Sitzung.

Der Provinzialrath äußerte in seiner Mehrheit im Wesentlichen sich dahin, daß er den Gesetz-Entwurf in der vorliegenden Form nicht gutheißt und namentlich nicht die im Artikel 1 ausgesprochene Aufhebung der Vorschriften über die Ertheilung des Zuschlags und die Deposition der Steiggelder, wie sie die Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 8. April 1871 enthalte, billigen könne.

Es müsse wie bisher so auch in Zukunft im Falle der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken eine gesetzliche Bestimmung bestehen, wodurch auch derjenige Gläubiger zur Löschung seiner Hypothek gezwungen werden könne, welcher aus den Steiggeldern nicht oder nicht ganz befriedigt werde. Nur dadurch könne der Ansteigerer ein freies und ungehindertes Eigenthum an Grundstücken erwerben, was für die Höhe des Steigpreises von großer Bedeutung sei. Der einzige Weg, der dem Publikum, falls der Entwurf in der jetzigen Fassung Gesetz würde, zum Erwerb eines von Hypotheken freien Grundstücks offen bleibe, sei die Zwangsversteigerung, diese liefere aber mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig hohen Kosten und die feststehende kurze Zahlungsfrist von 1 Jahr und 6 Wochen stets schlechte Resultate und übe, wie die Erfahrung bisher gelehrt, auf den Verkaufswert der Grundstücke einen sehr nachtheiligen Einfluß aus.

Eine Entwerthung des Grundbesitzes müsse auch schon der Umstand nach sich ziehen, daß man den Ansteigerer in Zukunft zwingen, bei dem Erwerb eines Grundstücks mitunter Hypotheken zu übernehmen, welche nie Aussicht auf Befriedigung aus der Parzelle hätten, zu deren Tilgung aber trotzdem der Gläubiger nicht verpflichtet sei. Hierbei sei noch besonders zu bedenken, daß hier zu Lande oft für

eine Schuld eine große Anzahl kleiner Parzellen verpfändet werde und auf jeder derselben die ganze Hypothekenschuld laste und daß ein solch' verpfändeter Grundbesitz im Falle der öffentlichen Veräußerung regelmäßig in verschiedene Hände übergehe.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag, den 18. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beglaubigung.

C. Baltes. Schleich. R. Lizenberger. R. Henn.

3. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 18. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: (wie in der II. öffentlichen Sitzung).

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, für genehmigt erklärt und von zwei Mitgliedern der Versammlung mit unterzeichnet. Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung, in vorbereitender Sitzung fortgesetzt. Man war im Provinzialrathe im Allgemeinen darüber einverstanden, daß es zur Verhütung der Entwerthung des Grundbesitzes unumgänglich nothwendig sei, für das Fürstenthum, wo der Besitzwechsel im Grundbesitz zum großen Theile durch freiwilligen öffentlichen Verkauf vor sich gehe, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, wodurch ein Gläubiger unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens wie bisher (Artikel 27 der Auktionator-Ordnung und Artikel 44 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 2. April 1879) zur Aufgabe seines Hypothekenrechts gezwungen werden könne, wenn er im Fall des freiwilligen öffentlichen Verkaufs der ihm verpfändeten Grundstücke nicht oder nur theilweise befriedigt werde und wodurch es möglich werde, daß eine

einzelne Parzelle, die mit noch anderen Parzellen zu einem Artikel vereinigt und — wie hier sehr häufig der Fall — mit diesen Parzellen zusammen für eine Schuld verpfändet sei, durch freiwilligen öffentlichen Verkauf hypothekensfrei in das Eigenthum des Ansteigerers übergehen könne. Der einfachste Weg, auf welchem man alles dieses erreichen könne, sei die Beibehaltung der jetzt geltenden Vorschriften über die Ertheilung des Zuschlages. Daneben seien aber auch die zweckmäßigen und von der ganzen Bevölkerung als überaus wohlthätig anerkannten Bestimmungen über die Deposition und Auszahlung der Steiggelder beizubehalten.

Im Uebrigen wurden gegen den Entwurf noch einige Bedenken und Wünsche in redaktioneller Hinsicht geltend gemacht und die Stellung diesbezüglicher Anträge für die beschließende Verhandlung vorbehalten.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags. Nächste Sitzung heute Nachmittag 4 Uhr. Tagesordnung: Beschließende Verhandlung über den Gesetzentwurf.

Zur Beglaubigung.

C. Baltes. Schleich. J. G. Brenner. J. C. Wagner.

4. öffentliche Sitzung.

Fortgesetzt ibidem eodem, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: (Wie in der II. öffentlichen Sitzung).

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten und — — —

Es folgte die beschließende Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 8. April 1871.

Hierzu ging folgender Antrag von Herrn Baltes ein: Dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, für welche das Grundbuch angelegt ist, findet eine Konvokation in Betreff der dinglichen Ansprüche nicht statt und finden daher auf solche Verkäufe die in der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung vom 8. April 1871 enthaltenen Bestimmungen über Konvokationen fernerhin keine Anwendung. Dies

gilt namentlich von den Artikeln 5, Absatz 1, Ziffer 3 und Absatz 3, Artikel 14, 15 und 16. Dagegen bleiben die Vorschriften über Deposition der Kaufgelder und Ertheilung des Zuschlages in Kraft.

Zur Begründung seines Antrages nahm der Antragsteller Bezug auf die Verhandlungen in den vorbereitenden Sitzungen und den Inhalt der betreffenden Protokolle, namentlich desjenigen über die Sitzung von heute Morgen.

Der Herr Regierungs-Kommissar bemerkte, daß es mit Rücksicht auf die begutachtende Stellung des Provinzialrathes wohl richtiger gewesen wäre, wenn derselbe bloß die Richtung seiner Wünsche ausgedrückt und nicht formulierte Gesetzentwürfe vorgelegt hätte.

Bei der Abstimmung wurde Artikel 1 des Entwurfs in der von Herrn Baltes beantragten Fassung einstimmig angenommen.

Zu Artikel 2 stellte Herr Lizenberger folgenden



Antrag:

Hinter die Worte: „verkauft werden“ zu setzen:
„so hat dieses durch dasjenige Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk das größte Flächenmaß der betreffenden Grundstücke liegt.“

Herr Lizenberger erklärte, daß sein Antrag den Zweck verfolge, dem Publikum den umständlichen und zeitraubenden Weg zum Oberlandesgerichte in Oldenburg zu ersparen. Hierauf wurde Artikel 2 des Entwurfs mit der von Lizenberger beantragten Abänderung einstimmig angenommen.

Artikel 3 des Entwurfs wurde einstimmig angenommen.

Zu Artikel 4 stellte Herr Lizenberger folgenden

Antrag:

Hinter dem Worte „öffentlichen“ ist das Wort „meistbietenden“ einzuschalten,

und bemerkte, daß er diesen Zusatz bloß beantrage, um alle Zweifel über die Auslegung des Artikels zu heben. Außerdem sei auch in der Auktionator-Ordnung dieselbe Fassung enthalten.

Bei der Abstimmung wurde Artikel 4 mit dem Antrage Lizenberger mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Runmehr wurde über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt und derselbe so wie begutachtet, einstimmig angenommen.

Schluß 6 Uhr Nachmittags.

Zur Beglaubigung.

Valtes. Schleich. J. G. Brenner. J. C. Wagner.

Nebenanlage A zu Anlage 11.

Entwurf

Beziehend auf das Ansuchen um Aufhebung der durch Verordnung des Reichs vom 23. März 1891, betreffend die Strafgewaltbestimmung in der abgelaufenen Strafrecht wegen Verjährung...

Einzelne Artikel

Artikel 1. In dem Strafgewaltbestimmung des Reichs vom 23. März 1891, betreffend die Strafgewaltbestimmung in der abgelaufenen Strafrecht wegen Verjährung...

Der Reichstag hat dem Reichspräsidenten das Ansuchen des Reichs vom 23. März 1891, betreffend die Strafgewaltbestimmung in der abgelaufenen Strafrecht wegen Verjährung...

Bearbeitung

Das Reich vom 23. März 1891, welches die Strafgewaltbestimmung in der abgelaufenen Strafrecht wegen Verjährung...

Das Reich vom 23. März 1891, welches die Strafgewaltbestimmung in der abgelaufenen Strafrecht wegen Verjährung...

